

Brüssel, den 28. November 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0086 (COD)**

14401/1/17
REV 1

MI 839
ENT 238
TELECOM 299
DIGIT 248
COMPET 773
IND 315
CODEC 1830

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 8838/17 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 2. Mai 2017 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung¹ übermittelt. Er ist Teil des "Compliance-Pakets", zu dem auch der Vorschlag zum Binnenmarkt-Informationstool und die Mitteilung über SOLVIT gehören.

¹ Dok. 8838/17 + ADD 1.

2. Ziel der Verordnung ist es, einen zentralisierten Zugang für Bürger und Unternehmen in der EU zu allen Informationen zu gewährleisten, die sie benötigen, wenn sie ihre Rechte auf Mobilität in der EU in Anspruch nehmen, und den uneingeschränkten Zugang zu Online-Verfahren in nichtdiskriminierender Weise zu gewährleisten (wenn ein Verfahren für einen Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats verfügbar ist, sollte es auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein).

Weiterhin sieht sie für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vor, einen vollständig Internet-gestützten Dienst für die wichtigsten und am häufigsten genutzten Verfahren einzurichten. Sie schafft einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten, anspruchsvolle grenzübergreifende eGovernment-Strategien einzuführen, damit die Bürger und Unternehmen der EU vollen Nutzen aus den verfügbaren technologischen Entwicklungen ziehen können.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Oktober 2017 abgegeben².
4. Der Ausschuss der Regionen hat keine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben.
5. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat noch nicht über seinen Bericht abgestimmt.

II. SACHSTAND

6. Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat im Juni 2017 mit der Prüfung des Vorschlags begonnen. Während des maltesischen und des estnischen Vorsitzes wurde der Vorschlag in 14 Sitzungen erörtert. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Dienste des Zugangstors, die Anforderungen im Zusammenhang mit Online-Verfahren – einschließlich des Grundsatzes der einmaligen Erfassung –, die Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und die Erstellung von Statistiken, technische Lösungen sowie die Anhänge.
7. Die zu diesem Vorschlag gehörende Folgenabschätzung wurde am 21. Juni 2017 eingehend geprüft. Die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich des allgemeinen Geltungsbereichs und der Ziele des Vorschlags wurden im Allgemeinen von den Delegationen geteilt.

² EESC INT/825. Diese Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses betrifft die zwei Legislativvorschläge des Compliance-Pakets (zentrales Zugangstor und Binnenmarkt-Informationstool) sowie die SOLVIT-Mitteilung.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielte auf seiner Tagung vom 24. November 2017 Einigung über die jüngsten Änderungen an dem Kompromisstext des Vorsitzes (Dok. 14351/17) und gab seine Einwilligung, den Text an den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) weiterzuleiten, damit dieser auf seiner Tagung am 30. November 2017 eine allgemeine Ausrichtung festlegen kann. Der geänderte Text ist in der Anlage wiedergegeben.

III. FAZIT

9. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, dem Text (allgemeine Ausrichtung) zuzustimmen und den Vorsitz zu beauftragen, die Verhandlungen über dieses Dossier mit den Vertretern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission aufzunehmen.
-

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel [...]114 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

[...],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABl. C vom , S. .

⁴ ABl. C vom , S. .

- (1) Der Binnenmarkt zählt zu den greifbarsten Errungenschaften Europas. Er ermöglicht Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, frei zu zirkulieren, und eröffnet Bürgern und Unternehmen somit neue Möglichkeiten. Die vorliegende Verordnung ist eine zentrale Maßnahme der **– mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel "Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen" eingerichtet** – Binnenmarktstrategie⁵, durch die das volle Potenzial des Binnenmarkts ausgeschöpft werden soll, indem Bürgern und Unternehmen die Freizügigkeit und der Handel innerhalb der EU, die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat und die grenzüberschreitende Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit erleichtert wird.
- (2) In der Mitteilung zum digitalen Binnenmarkt⁶ wird anerkannt, wie sehr das Internet und digitale Technologien durch ihre immensen Möglichkeiten für Innovation, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen unser Leben und unsere Arbeitswelt verändern. In der Mitteilung wird eingeräumt, dass der Bedarf von Bürgern und Unternehmen in ihrem eigenen Land sowie grenzüberschreitend besser gedeckt werden könnte, wenn bestehende europäische Portale, Netze, Dienste und Systeme erweitert und verknüpft und an ein zentrales digitales Zugangstor angeschlossen würden. Im eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 der Union⁷ ist das zentrale digitale Zugangstor als eine der Maßnahmen für 2017 angeführt. In dem Bericht über die Unionsbürgerschaft⁸ wird das zentrale digitale Zugangstor als Priorität für die Bürgerrechte in der Union angesehen.
- (3) Das Europäische Parlament und der Rat haben wiederholt ein umfassenderes, nutzerfreundlicheres Informationspaket und Hilfe für Unternehmen eingefordert, die auf dem Binnenmarkt tätig sind, und fordern die Stärkung und Straffung der Binnenmarktinstrumente, um die Bedürfnisse von Bürgern und Unternehmen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten besser zu erfüllen.

⁵ [...].

⁶ "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa", Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015

⁷ "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung", Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 179 final.

⁸ "Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels – Bericht über die Unionsbürgerschaft", 24. Januar 2017, COM(2017) 30 final.

- (4) Mit der vorliegenden Verordnung wird diesen Forderungen nachgekommen, indem den Bürgern und den Unternehmen ein einfacherer Zugang zu Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten verschafft wird, die sie benötigen, um ihre Rechte im Binnenmarkt wahrzunehmen. Im Wege dieser Verordnung wird ein zentrales digitales Zugangstor eingerichtet, das auf die Mitwirkung der Kommission und der zuständigen Behörden angewiesen ist, damit diese Ziele erreicht werden.
- (5) [...]
- (6) Da mit [...] **dieser Verordnung** drei Zwecke verfolgt werden, nämlich den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bürger und die Unternehmen, die unter Einhaltung aller nationalen Vorschriften und Verfahren in anderen Mitgliedstaaten tätig sind oder werden wollen, zu verringern, Diskriminierung zu verhindern und das Funktionieren des Binnenmarkts mit Blick auf die Bereitstellung von Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten sicherzustellen, [...] sollte [...] **diese Verordnung** auf Artikel [...] 114 Absatz 1 AEUV gestützt werden.

- (7) Damit die Bürger und Unternehmen in der Union ihr Recht auf Freizügigkeit im Binnenmarkt ausüben können, sollte die Union spezifische Maßnahmen ergreifen, um Bürgern und Unternehmen den Zugang zu **hinreichend** umfassenden und verlässlichen Informationen über ihre im Unionsrecht festgeschriebenen Rechte und zu Informationen über die anwendbaren nationalen Vorschriften und Verfahren zu erleichtern, die sie einhalten müssen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat als ihren eigenen ziehen, dort leben oder studieren oder dort ein Unternehmen gründen oder eine Geschäftstätigkeit ausüben. **Es ist besonders wichtig für innovative neue Unternehmen, die sich einem komplexen Regulierungsumfeld gegenübersehen, – wie z. B. in den Bereichen elektronischer Geschäftsverkehr und kollaborative Wirtschaft –, dass sie einfach feststellen können, welche Vorschriften für sie gelten und wie diese Vorschriften auf ihre Geschäftstätigkeit Anwendung finden. Unter leichtem Zugang zu Informationen ist zu verstehen, dass die Nutzer in die Lage versetzt werden, Informationen problemlos zu finden, leicht zu erkennen, welche Informationen für ihre besondere Situation relevant sind, und die relevanten Informationen leicht zu verstehen. Es sollte Sache der Mitgliedstaaten sein, zu entscheiden, wie der leichte Zugang zu Informationen gewährleistet wird, wobei den realen Bedürfnissen der Nutzer Rechnung zu tragen ist.** Die auf nationaler Ebene zur Verfügung zu stellenden Informationen sollten sich nicht nur auf nationale Vorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts, sondern auch auf andere nationale Vorschriften beziehen, die gleichermaßen für Bürger und Unternehmen aus dem jeweiligen Mitgliedstaat und aus anderen Mitgliedstaaten gelten.

- (7a) **Es sollten keine Informationen über die nationalen Justizsysteme bereitgestellt werden, da die für grenzüberschreitende Nutzer in diesem Bereich relevanten Informationen bereits im Europäischen Justizportal verfügbar sind. In einigen von dieser Verordnung erfassten Fällen kann jedoch ein Gericht eine zuständige Behörden sein, beispielsweise wenn es Unternehmensregister verwaltet. Darüber hinaus sollte der Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch für Online-Verfahren für den Zugang zu Gerichten gelten.**
- (8) Es liegt auf der Hand, dass Bürger und Unternehmen (Nutzer) aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer mangelnden Vertrautheit mit den nationalen Vorschriften und Verwaltungssystemen, der Sprachbarrieren und der geografischen Entfernung zu den Behörden in diesen Mitgliedstaaten im Nachteil sind. Am wirksamsten lassen sich Hindernisse für den Binnenmarkt dadurch überwinden, dass grenzüberschreitenden Nutzern **(Nutzer in einer Situation, die nicht in jeder Hinsicht auf einen einzigen Mitgliedstaat begrenzt ist)** Zugang zu Online-Informationen in einer Sprache gewährt wird, derer sie mächtig sind, sie die Verfahren zur Einhaltung der nationalen Vorschriften vollständig online abwickeln können, und ihnen Unterstützung geboten wird, wenn Vorschriften und Verfahren nicht ausreichend klar sind oder wenn sie bei der Ausübung ihrer Rechte auf Hindernisse stoßen.

- (9) Mit einer Reihe von Rechtsakten der Union sollten Lösungen geboten werden, indem einzelne Anlaufstellen pro Wirtschaftszweig – darunter die in der Dienstleistungsrichtlinie⁹ vorgesehenen einheitlichen Ansprechpartner – geschaffen wurden, die Online-Informationen, Hilfsdienste und Zugang zu einschlägigen Verfahren für die Erbringung von Dienstleistungen anbieten, ferner Produktinfostellen¹⁰ und Produktinfostellen für das Bauwesen¹¹, die eingerichtet wurden, um Zugang zu produktspezifischen technischen Vorschriften zu bieten, und Berufsqualifikationsunterstützungszentren zur Unterstützung von Fachkräften¹², die grenzüberschreitend tätig werden. Außerdem wurden Netze eingerichtet, z. B. das Netzwerk der europäischen Verbraucherzentren, um das Verständnis der Verbraucherrechte in der Union zu fördern und bei der Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Käufen zu helfen, die auf Reisen oder im Internet getätigt wurden. Überdies zielt SOLVIT¹³ darauf ab, schnelle, wirksame und informelle Lösungen für Einzelpersonen und Unternehmen zu finden, wenn ihnen ihre Unionsrechte im Binnenmarkt von Behörden verwehrt werden. Schließlich wurden mehrere Informationsportale wie "Ihr Europa" für den Binnenmarkt und das E-Justice-Portal für den Justizbereich eingerichtet, um Nutzer über die Unionsvorschriften und nationale Vorschriften zu informieren.
- (10) Da sich diese Rechtsakte auf einzelne Wirtschaftszweige beziehen, sind die Bereitstellung von Online-Informationen und Hilfsdiensten sowie die Online-Verfahren für Bürger und Unternehmen nach wie vor sehr fragmentiert. Es bestehen Diskrepanzen bei der Verfügbarkeit von Online-Informationen und -Verfahren, die Dienste weisen Qualitätsmängel auf und es fehlt an Bewusstsein für diese Informationen und Hilfsdienste. Außerdem ist es für **grenzüberschreitende** [...] Nutzer schwierig, die Dienste zu finden und Zugang zu ihnen zu erhalten [...].

⁹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

¹² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

¹³ Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

- (11) Durch die vorliegende Verordnung sollte ein zentrales Zugangportal geschaffen werden, das Bürger und Unternehmen in die Lage versetzen sollte, Informationen über die Vorschriften und Anforderungen einzuholen, die sie aufgrund des nationalen Rechts und/oder des Unionsrechts einhalten müssen. Es sollte Bürgern und Unternehmen den Kontakt mit den Hilfs- und Problemlösungsdiensten erleichtern, die auf Unions- oder nationaler Ebene bestehen, und wirksamer gestalten. Das Zugangstor sollte auch den Zugang zu den Verfahren und deren Abschluss vereinfachen. [...] . In diesem Zusammenhang sollte die Verordnung die Beachtung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung beim Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden in den jeweiligen Mitgliedstaaten unterstützen.
- (12) Das Zugangstor sollte nutzerzentriert und nutzerfreundlich sein und Bürgern und Unternehmen die Interaktion mit nationalen Verwaltungen und Verwaltungen auf Unionsebene ermöglichen, indem ihnen Gelegenheit gegeben wird, Rückmeldung bezüglich der über das Zugangstor angebotenen Dienste zu geben und dazu Stellung zu nehmen, wie gut der Binnenmarkt ihrer Erfahrung nach funktioniert. Das Instrument für Rückmeldungen sollte den Nutzer in die Lage versetzen, auf festgestellte Probleme, Mängel und festgestellten Bedarf hinzuweisen, damit die Qualität der Dienste kontinuierlich verbessert werden kann.
- (13) Ob das Zugangstor Erfolg hat, wird von den gemeinsamen Anstrengungen der Kommission und der Mitgliedstaaten abhängen. Zu dem Zugangstor sollten Nutzer über eine gemeinsame, in das bestehende Portal "Ihr Europa" integrierte Nutzerschnittstelle gelangen, die von der Kommission verwaltet wird. Auf der gemeinsamen Nutzerschnittstelle sollten Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdienste verlinkt sein, die auf den Portalen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission bereitstehen. Um die Nutzung des Zugangstors zu erleichtern, sollte die Nutzerschnittstelle in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein. Der Betrieb des Zugangstors sollte durch technische Instrumente unterstützt werden, die von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden.

(14) In der Charta für elektronische einheitliche Ansprechpartner im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten freiwillig verpflichtet, bei der Bereitstellung von Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner einen nutzerzentrierten Ansatz zu verfolgen, um Bereiche abzudecken, die für Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, darunter Mehrwertsteuer, Einkommensteuer, soziale Sicherheit und Arbeitsrecht. Auf Grundlage der Charta und der Erfahrungen mit dem Portal "Ihr Europa" sollten die Informationen auch eine Beschreibung der Hilfs- und Problemlösungsdienste umfassen. [...] Bürger und Unternehmen [...] können **sich an diese Dienste werden**, falls sie Probleme haben, die Informationen zu verstehen, sie auf ihre konkrete Situation anzuwenden oder ein Verfahren abzuschließen.

(14a) In dieser Verordnung sind die Informationsbereiche aufgeführt, die für Bürger und Unternehmen bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Binnenmarkt relevant sind. Für diese Bereiche sollten Informationen auf nationaler Ebene – einschließlich der regionalen und lokalen Ebene – und auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden, die die geltenden Vorschriften und Pflichten sowie die Verfahren erläutern, die die Bürgern und die Unternehmen befolgen müssen, um diese Vorschriften und Pflichten einzuhalten bzw. zu erfüllen. [...] . Diese Informationen sollten in einer solchen Form zur Verfügung gestellt werden, dass die Nutzer die für ihre Situation geltenden grundlegenden Vorschriften und Anforderungen in diesen Bereichen problemlos verstehen können.

¹⁴ Die Charta wurde 2013 vom Rat gebilligt.

(14b) Nach Möglichkeit sollten Informationen, die die Kommission bereits im Rahmen des bestehenden Unionsrechts oder freiwilliger Vereinbarungen, wie zum Beispiel für das EURES-Portal¹⁵, das Europäische Justizportal¹⁶ oder die Datenbank der reglementierten Berufe, von den Mitgliedstaaten eingeholt hat, dazu verwendet werden, einen Teil der Informationen zu decken, die den Bürgern und Unternehmen auf Ebene der und auf nationaler Ebene gemäß der vorliegenden Verordnung zugänglich zu machen sind. Müssen Mitgliedstaaten bereits aufgrund anderer bestehender Bestimmungen des Unionsrechts Online-Informationen bereitstellen, beispielsweise aufgrund der Richtlinie 2014/67/EU, so sollte es ausreichen, wenn diese Mitgliedstaaten Links zu den bestehenden Online-Informationen bereitstellen. Wenn bestimmte Politikbereiche durch das Unionsrecht – beispielsweise hinsichtlich der Verbraucherrechte – schon vollständig harmonisiert wurden, reichen die auf EU-Ebene bereitgestellten Informationen in der Regel aus, um den Nutzern die für sie relevanten Rechte oder Pflichten zu erläutern. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten lediglich Informationen über ihre nationalen Verwaltungsverfahren und Hilfsdienste oder sonstige für die Nutzer relevante nationale Verwaltungsregelungen ergänzen müssen. Mit Informationen hinsichtlich der Verbraucherrechte sollte nicht in das private Vertragsrecht eingegriffen werden, sondern es sollten lediglich die Nutzer über ihre im Unionsrecht und im einzelstaatlichen Recht verankerten Rechte im Zusammenhang mit Handelsgeschäften unterrichtet werden.

¹⁵ **Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsmittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).**

¹⁶ **Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).**

(15) Durch die vorliegende Verordnung sollte die Binnenmarktdimension von Online-Verfahren gestärkt werden, indem der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch beim Zugang von Bürgern und Unternehmen zu Online-Verfahren gewahrt wird, die bereits auf nationaler Ebene auf der Grundlage des nationalen oder des Unionsrechts bestehen **oder die gemäß der vorliegenden Verordnung vollständig online verfügbar gemacht werden müssen. Gemäß diesem Grundsatz dürfen Nutzer in vergleichbaren Situationen nicht unterschiedlich und Nutzer in unterschiedlichen Situation nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dies ist objektiv gerechtfertigt. [...] Wenn ein Nutzer in einer Situation, die strikt auf einen einzigen Mitgliedstaat begrenzt ist, in diesem Mitgliedstaat in einem in der vorliegenden Verordnung erfassten Bereich Online-Zugang zu einem Verfahren hat und dieses online abwickeln kann, sollte auch ein grenzüberschreitender Nutzer – ohne diskriminierende Hindernisse – Online-Zugang zum selben Verfahren haben und dieses online abwickeln können, und zwar entweder mit Hilfe derselben technischen Lösung oder einer [...] alternativen, technisch getrennten Lösung, die zum selben Ergebnis führt.**

Solche Hindernisse können national konzipierte Lösungen sein, wie etwa die Verwendung von Feldern, **in die** eine inländische Telefonnummer, [...] eine inländische Postleitzahl eingegeben werden muss, **oder wenn** Gebühren nur über Systeme gezahlt werden können, die grenzüberschreitende Zahlungen nicht zulassen [...]. **Solche Hindernisse können ebenfalls auftreten, wenn** in keiner Sprache außer der [...] **Amtssprache** des jeweiligen Mitgliedstaats ausreichende Erklärungen vorliegen, elektronische Nachweise von Behörden in anderen Mitgliedstaaten nicht eingereicht werden können und in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte elektronische Identifizierungsmittel nicht akzeptiert werden. **Diese Verordnung sollte in keiner Weise die bestehenden wesentlichen Anforderungen des Unionsrechts und/oder des nationalen Rechts in den von dieser Verordnung erfassten Politikbereichen berühren.**

(15a) Wenn Nutzer Online-Verfahren grenzüberschreitend abwickeln, sollten sie alle relevanten [...] Erläuterungen in mindestens einer zusätzlichen Sprache neben der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats erhalten können. Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsformulare, das Verfahren oder das Ergebnis des Verfahrens [...] in die zusätzliche Sprache [...] übersetzen müssen. Den Mitgliedstaaten wird jedoch nahegelegt, technische Lösungen zu verwenden, die es den Nutzern ermöglichen, die Verfahren unter Achtung der nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats im Hinblick auf die Verwendung von Sprachen so weit wie möglich in der zusätzlichen Sprache abzuwickeln.

(15b) Welche nationalen Online-Verfahren für grenzüberschreitende Nutzer zur Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte relevant sind, hängt davon ab, ob diese ihren Wohn- oder Geschäftssitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder ob sie von ihrem Wohn- oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat aus Zugang zu den Verfahren dieses Mitgliedstaats haben wollen. Die vorliegende Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, zu verlangen, dass grenzüberschreitende Nutzer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in ihrem Land haben, eine nationale Identifizierungsnummer haben müssen, um Zugang zu den nationalen Online-Verfahren zu erhalten, vorausgesetzt dass dies nicht mit einem unzumutbaren zusätzlichen Aufwand oder unzumutbaren zusätzlichen Kosten für diese Nutzer verbunden ist. Für grenzüberschreitende Nutzer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, müssen nationale Online-Verfahren, die für die Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte nicht relevant sind, beispielsweise die Registrierung zur Inanspruchnahme lokaler Dienstleistungen wie Abfallbeseitigung und Parkausweise, nicht in vollem Umfang online zugänglich gemacht werden.

- (16) Die vorliegende Verordnung sollte auf der eIDAS-Verordnung¹⁷ aufbauen, die die Bedingungen festlegt, zu denen die Mitgliedstaaten bestimmte elektronische Identifizierungsmittel für natürliche und juristische Personen anerkennen, die einem notifizierten elektronischen Identifizierungssystem eines anderen Mitgliedstaats unterliegen. [...] **Die eIDAS-Verordnung schafft die Voraussetzungen dafür, dass Nutzer ihre elektronischen Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel für den Online-Zugang zu öffentlichen Diensten in grenzüberschreitenden Situationen nutzen können.**
- (17) Gemäß einer Reihe wirtschaftszweigspezifischer Unionsrechtsakte wie der Dienstleistungsrichtlinie¹⁸, der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁹ und der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge²⁰ müssen Verfahren vollständig online verfügbar sein. In der vorliegenden Verordnung sollte zudem an einige [...] Verfahren, **die für die meisten Bürger und Unternehmen zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten von zentraler Bedeutung sind,** die Anforderung gestellt werden, dass sie vollständig online verfügbar sind.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

¹⁸ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

¹⁹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

²⁰ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

(18) Damit Bürger und Unternehmen ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, sollte in der vorliegenden Verordnung gefordert werden, dass [...] **bestimmte** in Anhang II dieser Verordnung **aufgeführte** Schlüsselverfahren für grenzüberschreitende Nutzer vollständig digitalisiert [...] **werden**, und zudem festgelegt werden, anhand welcher Kriterien beurteilt werden kann, ob ein Verfahren als vollständig online verfügbar gelten kann. **Diese Verpflichtung sollte nur gelten, wenn solche Verfahren in den Mitgliedstaaten bestehen. Eines dieser Verfahren ist die "allgemeine** Registrierung der Geschäftstätigkeit" [...], **das gemeinsame Schritte umfasst, die zur Registrierung jeder Geschäftstätigkeit erforderlich sind [...]**. Allerdings sollten die Verfahren zur Gründung von Unternehmen oder Firmen als juristische Personen nicht darunter fallen, da diese Verfahren eines umfassenden Ansatzes bedürfen, durch den digitale Lösungen im gesamten Lebenszyklus von Unternehmen gefördert werden sollen. Wenn sich Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, müssen sie sich und ihre Angestellten in einem Sozialversicherungs- und einem Versicherungssystem registrieren und Beiträge zu beiden Systemen zahlen. Da diese Verfahren für alle Unternehmen gleich sind, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig sie tätig sind, ist es angemessen, die Online-Verfügbarkeit dieser beiden Anmeldeverfahren zu fordern.

(18a) In dieser Verordnung sollte klargestellt werden, was es bedeutet, ein Verfahren vollständig online verfügbar zu machen. Ein Verfahren kann als vollständig online verfügbar gelten, wenn der Nutzer sämtliche Schritte, vom Zugang zu diesem Verfahren bis zu seinem Abschluss, im Hinblick auf die Interaktion zwischen dem Nutzer und der zuständigen Behörde (im Folgenden "das Frontoffice"), elektronisch, aus der Ferne und über einen Online-Dienst vornehmen kann. Dieser Dienst sollte den Nutzer durch eine [...] Liste aller zu erfüllenden Anforderungen und aller zu übermittelnden Nachweise führen, ihn in die Lage versetzen, die erforderlichen Angaben zu machen und den Nachweis der Einhaltung aller gestellten Anforderungen zu erbringen, und eine automatische Empfangsbestätigung an den Nutzer übermitteln, es sei denn, das Ergebnis des Verfahrens wird unmittelbar übermittelt. Die zuständige Behörde sollte dem Nutzer das Ergebnis des Verfahrens gemäß dieser Verordnung nach Möglichkeit ebenfalls auf elektronischem Weg übermitteln, wobei geltendes Unionsrecht und einzelstaatliches Recht einzuhalten sind. [...]

(18b) Diese Verordnung sollte die Zuständigkeiten der nationalen Behörden bei den verschiedenen Schritten von Verfahren, einschließlich der Überprüfung der Richtigkeit der eingereichten Informationen, und bei den Verfahrensabläufen innerhalb und zwischen ihren zuständigen Behörden (im Folgenden "Backoffice") unangetastet lassen, unabhängig davon, ob diese Abläufe digitalisiert sind oder nicht.

- (19) In verschiedenen Fällen müsste der Nutzer möglicherweise Nachweise erbringen, um Sachverhalte zu beweisen, die mit Online-Instrumenten nicht festgestellt werden können, wie ärztliche Zeugnisse, den Nachweis darüber, dass er am Leben ist, und den Nachweis der Verkehrstauglichkeit von Kraftfahrzeugen oder die Prüfung von Fahrgestellnummern. Sofern der Nachweis für solche Sachverhalte in elektronischer Form erbracht werden kann, würde dies keine Ausnahme von dem Grundsatz bilden, dass ein Verfahren vollständig online verfügbar gemacht werden sollte. In anderen [...] Fällen müssen Nutzer eines Verfahrens angesichts des aktuellen Stands der technischen Entwicklung im Rahmen des Online-Verfahrens möglicherweise nach wie vor persönlich bei einer zuständigen Behörde vorstellig werden [...]. [...] Ausnahmen, die sich nicht aus dem Unionsrecht ergeben, sollten auf Fälle beschränkt sein, in denen keine Technologie existiert, die für den Zweck des Verfahrens geeignet ist, oder wenn dies durch einen zwingenden Grund von öffentlichem Interesse, einschließlich Betrugsbekämpfung, gerechtfertigt ist. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Informationen über solche Ausnahmen zur Verfügung stellen. Bewährte nationale Verfahren und technische Entwicklungen, die eine weitere Digitalisierung ermöglichen, sollten regelmäßig in der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor erörtert werden.
- (19a) Das Verfahren zur Eintragung einer Adressenänderung kann in grenzüberschreitenden Fällen aus zwei getrennten Verfahren bestehen, und zwar einem im Herkunftsmitgliedstaat zur Abmeldung von der alten Anschrift und einem im Bestimmungsmitgliedstaat zur Anmeldung an der neuen Anschrift.
- (19b) Diese Verordnung sollte nur die Digitalisierung des Verfahrens zur Beantragung der akademischen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Nachweisen über abgeschlossene Ausbildungen [...] in Bezug auf Personen einschließen, die ein Studium fortsetzen oder beginnen oder einen akademischen Titel verwenden möchten, abgesehen von den Formalitäten im Zusammenhang mit der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, da die Digitalisierung von Anforderungen, Verfahren und Formalitäten zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen schon in der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen²¹ geregelt ist.

²¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

(20) [...]

(21) Die vorliegende Verordnung sollte nicht die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²² und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ berühren, in denen die Rechte und Pflichten der Versicherten und der Sozialversicherungsträger sowie die im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit geltenden Verfahren festgelegt sind. [...]

(22) Auf nationaler und Unionsebene wurden mehrere Netze und Dienste eingerichtet, um Bürger und Unternehmen bei ihrer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit zu unterstützen. Es ist wichtig, dass diese Dienste, darunter Europäische Verbraucherzentren, "Ihr Europa – Beratung", SOLVIT, Helpdesk für Rechte des geistigen Eigentums, Europe Direct und Enterprise Europe Network, Teil des zentralen digitalen Zugangstors sind, damit gewährleistet ist, dass alle potenziellen Nutzer sie finden können. Die in Anhang III der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienste wurden im Wege verbindlicher Rechtsakte der Union eingerichtet, andere wiederum werden auf freiwilliger Basis betrieben. Die erstgenannten Dienste sollten verpflichtet sein, die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen [...] einzuhalten, während die letztgenannten sich freiwillig dafür entscheiden können, die Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wenn sie ihre Dienste über das Zugangstor zur Verfügung stellen wollen. **Der Umfang und die Art dieser Dienste, ihre Verwaltungsregelungen, bestehende Fristen und die freiwillige, vertragliche oder sonstige Basis ihrer Tätigkeit sollten durch diese Verordnung nicht berührt werden. Wenn zum Beispiel die von ihnen geleistete Hilfe informeller Art ist, sollte diese Verordnung nicht die Umwandlung dieser Hilfe in eine verbindliche Rechtsberatung bewirken.**

²² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

- (23) Außerdem können die Mitgliedstaaten und die Kommission beschließen, **ohne hierzu verpflichtet zu sein**, weitere nationale Hilfs- oder Problemlösungsdienste aufzunehmen, die von den zuständigen Behörden oder von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen, **wie beispielsweise Handelskammern oder nichtstaatliche Hilfsdienste für Bürger**, gemäß den Bedingungen der vorliegenden Verordnung angeboten werden. Grundsätzlich sollten die zuständigen Behörden Verantwortung dafür tragen, die Anfragen von Bürgern und Unternehmen hinsichtlich geltender Regeln und Verfahren zu beantworten, die von Online-Diensten nicht vollumfänglich bearbeitet werden können. In sehr spezifischen Bereichen allerdings und wenn die von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen angebotenen Dienste den Anforderungen der Nutzer gerecht werden, können die Mitgliedstaaten der Kommission vorschlagen, diese Dienste über das Zugangstor zur Verfügung zu stellen, sofern sie alle in der Verordnung dargelegten Bedingungen erfüllen und sich nicht mit den über das Zugangstor bereits verfügbaren Hilfs- oder Problemlösungsdiensten überlappen.
- (24) Um den Nutzern beim Auffinden des jeweils angemessenen Dienstes behilflich zu sein, sollte die vorliegende Verordnung ein Instrument beinhalten, das die Nutzer automatisch zum richtigen Dienst führt.
- (25) Der Erfolg des zentralen digitalen Zugangstors hängt wesentlich von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Qualität ab, mit der die Verlässlichkeit der Informationen oder Dienste gewährleistet wird, da die Glaubwürdigkeit des Portals als Ganzes anderenfalls erheblich beeinträchtigt würde. **Das übergeordnete Ziel der Einhaltung der Anforderungen besteht darin zu gewährleisten, dass die Informationen oder Dienste in einer klaren und nutzerfreundlichen Weise präsentiert werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, wie die Informationen den Nutzern in den jeweiligen Phasen des Verfahrens präsentiert werden, um dieses Ziel zu erreichen.**

(25aa) Für grenzüberschreitende Nutzer kann der Zugang zu Informationen deutlich verbessert werden, wenn die Informationen [...] **in einer weiteren Amtssprache der EU, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird,** abgefasst sind. Die Übersetzung aus der Landessprache oder den Landessprachen in eine weitere Amtssprache der Union sollte die Informationen der landessprachlichen Fassung(en) inhaltlich korrekt wiedergeben. **Nur Informationen, die die Nutzer benötigen, um die für ihre Situation geltenden grundsätzlichen Vorschriften und Anforderungen zu verstehen, sollten in die weitere Sprache übersetzt werden müssen. Die Mitgliedstaaten werden in dieser Verordnung zwar dazu aufgefordert, möglichst viele Informationen in eine Sprache zu übersetzen, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird, doch sie sollten nicht dazu verpflichtet werden, mehr Informationen zu übersetzen als aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann. Die Kommission sollte die entsprechenden Vorkehrungen treffen, um für eine effiziente Bereitstellung von Übersetzungen an die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen zu sorgen.**

(25a) **Zur Erleichterung der Zahlung von Gebühren sollten grenzüberschreitende Nutzer in der Lage sein, Überweisungen oder Lastschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012²⁴ oder andere allgemein verwendete grenzüberschreitende Zahlungsmittel, einschließlich Debit- oder Kreditkarten, zu nutzen, um Gebühren, die als Teil eines Online-Verfahrens oder für die Erbringung von Hilfs- oder Problemlösungsdiensten anfallen, zu zahlen.**

(25b) **Die Nutzer [...] sollten wissen, wie viel Zeit ein Verfahren voraussichtlich in Anspruch nehmen kann. Sie sollten über geltende Fristen oder Regelungen zur stillschweigenden Zustimmung oder zum Schweigen der Verwaltung informiert werden oder, falls diese nicht anwendbar sind, zumindest über die durchschnittliche geschätzte oder voraussichtliche Zeit, die das Verfahren in der Regel erfordert. Solche Schätzungen oder Angaben sollten keine Rechtskraft haben, sondern es den Nutzern lediglich ermöglichen, ihre Tätigkeiten oder anschließenden administrativen Schritte zu planen.**

²⁴ **Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).**

(26) Die vorliegende Verordnung sollte auch die Überprüfung der von den Nutzern elektronisch vorgelegten Nachweise ermöglichen, wenn die ausstellende zuständige Behörde diese ohne elektronisches Siegel oder Zertifizierung ausgestellt hat, [...] **wenn das in der vorliegenden Verordnung festgelegte technische Instrument oder andere Systeme zum direkten Austausch oder zur Überprüfung von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten [...] nicht verfügbar [...] sind.** Für solche Fälle sollte die Verordnung einen wirksamen Mechanismus für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorsehen, der auf dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) beruht, das im Wege der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ eingerichtet wurde.

In solchen Fällen sollte die Entscheidung einer zuständigen Behörde zur Nutzung des IMI auf freiwilliger Basis erfolgen; sobald eine Anfrage nach Informationen oder Zusammenarbeit über das IMI übermittelt wurde, sollte die angefragte zuständige Behörde jedoch zur Zusammenarbeit und Antwort verpflichtet sein. Die Anfrage kann über das IMI entweder an [...] eine zuständige Behörde, die den Nachweis erstellt, oder an die zentrale Behörde, [...] über die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen verwaltungstechnischen Anforderungen entschieden wird, gesendet werden. Damit unnötige Doppelerfassungen vermieden werden und da die Verordnung (EU) 2016/1191 einen Teil der Nachweise betrifft, die für die in dieser Verordnung geregelten Verfahren relevant sind, [...] können die [...] Vorkehrungen für die Zusammenarbeit im Rahmen des IMI gemäß der Verordnung (EU) 2016/1191 auch für die Zwecke anderer Nachweise verwendet werden, die in Verfahren benötigt werden, die unter diese Verordnung fallen. Um Einrichtungen und sonstige Stellen der Union zu IMI-Akteuren zu machen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 geändert werden.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (IMI-Verordnung) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (27) Online-Dienste zuständiger Behörden sind von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität der Dienste für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Öffentliche Verwaltungen in Mitgliedstaaten, die zunehmend darauf verzichten, Bürger und Unternehmen mehr als einmal um Vorlage derselben Information zu ersuchen, und darauf hinarbeiten, Daten wiederzuverwenden, sollten diese Vereinfachung auch bei Verfahren in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, um betroffenen Nutzern zusätzlichen Aufwand zu ersparen.
- (28) Um die Nutzung von Online-Verfahren weiter zu vereinfachen, sollte die vorliegende Verordnung gemäß dem Grundsatz der einmaligen Erfassung die Grundlage **für die Schaffung und Verwendung einer technischen Lösung** für den **automatisierten** [...] Austausch von Nachweisen zwischen [...] [...] Mitgliedstaaten **zwischen den am Verfahren beteiligten Akteuren** schaffen, sofern dieser von Bürgern und Unternehmen **ausdrücklich** gewünscht wird. **Umfasst der Austausch von Nachweisen personenbezogene Daten, so sollte der Antrag als ausdrücklich gelten, wenn er einen aus freien Stücken erteilten, spezifischen, faktengestützten und unzweideutigen Hinweis – entweder durch eine Erklärung oder durch eine positive Maßnahme – auf den Wunsch der Person enthält, dass die einschlägigen personenbezogenen Daten ausgetauscht werden sollen. Ist der Nutzer nicht die von den Daten betroffene Person, so darf das Online-Verfahren seine Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht beeinträchtigen.** Gemäß **der grenzüberschreitenden Anwendung des Grundsatzes** der einmaligen Erfassung sollten Bürger und Unternehmen Behörden [...] dieselben **Daten** [...] nicht mehr als einmal vorlegen müssen **und können diese Daten auf Wunsch des Nutzers auch für die Zwecke der grenzüberschreitenden Abwicklung von Online-Verfahren, an denen grenzüberschreitende Nutzer beteiligt sind, verwendet werden. Jeder grenzüberschreitende Austausch von Nachweisen sollte auf eine geeignete Rechtsgrundlage gestützt sein, wie in den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU, oder – für die in Anhang II aufgeführten Verfahren – in anderen geltenden Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten. Umfasst eine solche Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung in Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.**

(28a) Diese Verordnung sollte als allgemeine Regel festlegen, dass der grenzüberschreitende automatisierte Austausch von Nachweisen auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers stattfindet. Diese Anforderung sollte nicht gelten, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten den automatisierten grenzüberschreitenden Datenaustausch ohne ausdrücklichen Wunsch des Nutzers ermöglichen.

(29) Das sichere technische System, das für den Austausch von Nachweisen gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet werden sollte, sollte den anfragenden zuständigen Behörden die Gewissheit verschaffen, dass die Nachweise von der richtigen ausstellenden Behörde eingereicht wurden. **Bevor die zuständige Behörde Informationen annimmt, die ein Nutzer im Rahmen eines Verfahrens bereitgestellt hat, sollte sie – bei bestehenden Zweifeln – die Möglichkeit haben, diese Informationen zu überprüfen und ihre Richtigkeit festzustellen.**

(29a) Eine Reihe von vorhandenen Bausteinen bietet grundlegende Kapazitäten, die zur Einrichtung des technischen Systems genutzt werden können, wie beispielsweise die Bausteine zur elektronischen Zustellung (eDelivery) und zur elektronischen Identifizierung (eID) der Fazilität "Connecting Europe"²⁶ (CEF). Diese Bausteine umfassen technische Spezifikationen, Beispiel-Software und unterstützende Dienste und sollen die Interoperabilität zwischen den bestehenden IKT-Systemen der Mitgliedstaaten sicherstellen, sodass Bürger, Unternehmen und Verwaltungen überall in Europa Nutzen aus nahtlosen digitalen öffentlichen Diensten ziehen können.

²⁶ **Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).**

(30) Ein solches System sollte neben anderen Systemen bestehen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden zur Verfügung stellen, etwa das Binnenmarktinformationssystem [...], ohne andere Systeme, darunter auch das in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 genannte System, die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, **der elektronische Austausch von Information der sozialen Sicherheit (EESSI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 987/2009²⁸, der Europäische Berufsausweis gemäß der Richtlinie 2005/36/EG**, die Verknüpfung nationaler Register, die Vernetzung zentraler Register, Handels- oder Gesellschaftsregister gemäß der Richtlinie [...] **(EU) 2017/1132** des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und die Vernetzung von Insolvenzregistern gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, zu beeinträchtigen.

²⁷ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

²⁸ **Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).**

²⁹ **Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Kodifizierter Text) (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).** [...]

³⁰ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

(31) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung eines technischen Systems zum Austausch von Nachweisen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, aufgrund deren sie insbesondere die technischen Spezifikationen eines Systems zur Verarbeitung von Nutzeranfragen bezüglich des Austauschs von Nachweisen, der Übertragung solcher Nachweise und der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Übertragung im Einzelnen festlegt. Diese Befugnisse sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ wahrgenommen werden. **Die Verpflichtung zur Nutzung des technischen Systems für den automatisierten Austausch von Nachweisen sollte ab dem Datum gelten, das in den entsprechenden Durchführungsrechtsakten zur Festlegung seiner technischen Spezifikationen vorgesehen ist.**

(31a) Im Hinblick auf die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit des technischen Systems für die grenzüberschreitende Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung sollte die Kommission bei der Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der Spezifikationen für ein solches technisches System den Normen und technischen Spezifikationen von europäischen und internationalen Normungsorganisationen und -gremien[, insbesondere dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU),] im Einklang mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates umfassend Rechnung tragen.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(32) Die Einhaltung der Qualitätskriterien sollte den zuständigen Behörden und der Kommission obliegen, abhängig davon, für welche Informationen, Verfahren und Dienste sie verantwortlich sind. Die nationalen Koordinatoren und die Kommission sollten die Einhaltung der Qualitätskriterien auf nationaler bzw. Unionsebene überwachen und auftretende Probleme angehen. Die vorliegende Verordnung sollte der Kommission eine [...] Palette von Mitteln an die Hand geben, um einer möglichen Verschlechterung der Qualität der über das Zugangstor angebotenen Dienste entgegenzuwirken; je nachdem, wie schwerwiegend und dauerhaft eine solche Verschlechterung ist, würde auch die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor mit einbezogen werden. Die Kommission trägt dennoch die Gesamtverantwortung dafür zu überwachen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden.

- (33) In der vorliegenden Verordnung sollten die Hauptfunktionen der technischen Instrumente spezifiziert werden, die die Funktionsweise des Zugangstors unterstützen, insbesondere die gemeinsame Nutzerschnittstelle, die [...] Ablage **für Links** und die gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste. **Die gemeinsame Nutzerschnittstelle sollte sicherstellen, dass Nutzer auf Websites auf nationaler Ebene und auf Unionsebene problemlos Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste finden können. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sich bemühen, Links zu einer einzigen Quelle der für das Zugangstor erforderlichen Informationen bereitzustellen, um Verwirrung unter den Nutzern aufgrund von unterschiedlichen, sich ganz oder teilweise überschneidenden Quellen derselben Informationen zu vermeiden. Dies sollte dem Verlinken mit den entsprechenden Informationen, die von lokalen oder regionalen zuständigen Behörden in Bezug auf verschiedene geografische Gebiete bereitgestellt werden, nicht entgegenstehen. Es sollte auch nicht die Doppelerfassung von Informationen verhindern, wenn dies unvermeidbar oder gewünscht ist, zum Beispiel wenn EU-Rechte, -Pflichten und -Vorschriften auf nationalen Webseiten zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit wiederholt oder beschrieben werden. Um menschliches Eingreifen in die Aktualisierung der Links, die von der gemeinsamen Nutzerschnittstelle genutzt werden, so gering wie möglich zu halten, sollte eine direkte Verbindung zwischen den einschlägigen technischen Systemen der Mitgliedstaaten und der Ablage für Links eingerichtet werden, sofern dies technisch möglich ist. Die gemeinsamen IKT-Unterstützungsinstrumente können das gemeinsame Datenmodell CPSV (Core Public Services Vocabulary, Grundwortschatz für öffentliche Dienste) verwenden, um die Interoperabilität mit den Katalogen und der Semantik des nationalen Dienstes zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, das CPSV zu nutzen, [...] können aber die Nutzung nationaler Lösungen beschließen [...]. Die in der Ablage erfassten Informationen sollten in maschinenlesbarem und offenem Datenformat öffentlich zugänglich gemacht werden, beispielsweise durch Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), um ihre Wiederverwendung zu ermöglichen.**

- (33a)** Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der technischen Lösungen zur Unterstützung des Zugangstors zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, aufgrund deren sie **gegebenenfalls Anforderungen an die Interoperabilität zur Erleichterung der Auffindbarkeit von [...]** Informationen **zu Vorschriften und Pflichten, zu Verfahren** und **zu Hilfs- [...]** **und Problemlösungsdiensten** unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Kommission [...] festlegt. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (33b)** In der vorliegenden Verordnung sollten auch die Zuständigkeiten für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung und Sicherheit dieser Instrumente klar zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (34) Um das Potenzial der verschiedenen Informationsbereiche voll auszuschöpfen, müssen die Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste, die über das Zugangstor verfügbar gemacht werden sollen, sowie das Wissen der Zielgruppen um deren Existenz und Funktionsweise drastisch verbessert werden. Durch die Verfügbarkeit der Dienste über das Zugangstor dürfte es für die Nutzer deutlich einfacher werden, die von ihnen benötigten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste zu finden, auch wenn sie nicht mit ihnen vertraut sind. Außerdem bedarf es einer koordinierten Werbung, um zu gewährleisten, dass Bürger und Unternehmen überall in der Union von dem Zugangstor und den damit verbundenen Vorteilen erfahren. **Die Öffentlichkeitsarbeit sollte die Optimierung der Suchmaschinen [...] und andere Online-Sensibilisierungsmaßnahmen [...] umfassen, da diese am kostenwirksamsten sind und das Potenzial haben, die größtmögliche Zielgruppe zu erreichen** Damit der größtmögliche Effekt erzielt werden kann, sollten Werbeaktionen im Rahmen der Koordinierungsgruppe vorgenommen werden und die Mitgliedstaaten ihre Werbung derart anpassen, dass in allen einschlägigen Zusammenhängen auf eine gemeinsame Marke Bezug genommen wird und die Möglichkeit für eine Markenpartnerschaft zwischen dem zentralen digitalen Zugangstor und den nationalen Initiativen besteht.

(35) Um angemessene Informationen zu erhalten, anhand deren die Leistungsfähigkeit des zentralen digitalen Zugangstors gemessen **und verbessert** werden kann, **sollten die zuständigen Behörden und die Kommission in der [...] vorliegenden** Verordnung [...] **zur Erhebung und Analyse von Daten zur Nutzung der verschiedenen über das Zugangstor verfügbaren Informationsbereiche, Verfahren und Dienste [...] verpflichtet werden. Die Erhebung von Statistiken, wie zum Beispiel die Anzahl der Besuche von speziellen Webseiten, die Anzahl der Nutzer in einem Mitgliedstaat im Vergleich zu Nutzern aus einem anderen Mitgliedstaat, eingegebene Suchbegriffe, am häufigsten besuchte Seiten, Referral-Seiten, [...] oder die Anzahl, der Ursprung und der Gegenstand von Anfragen nach Hilfeersuchen, sollte die Funktionsweise des Zugangstors verbessern, indem sie die Ermittlung der [...] Zielgruppe, die Entwicklung von Öffentlichkeitsarbeit und die Verbesserung der Qualität der angebotenen Dienste unterstützt. Bei der Erhebung von Daten sollte dem jährlichen von der Kommission durchgeführten eGovernment-Benchmarking Rechnung getragen werden, damit Doppelarbeit vermieden wird.**

[...] ³² [...]

(36) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, damit sie einheitliche Regeln für die [...] Methode **zur Erhebung** und [...] zum Austausch statistischer **Nutzer**daten festlegen kann. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

³² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- (37) Die Qualität der über das Zugangstor verfügbaren Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdienste sollte [...] **auch** anhand eines Instruments für Rückmeldungen der Nutzer überwacht werden, durch das die Nutzer um eine Beurteilung der Abdeckung und Qualität der von ihnen in Anspruch genommenen Informationen, Verfahren oder Hilfs- und Problemlösungsdienste ersucht werden. Diese Rückmeldungen werden in einem gemeinsamen Instrument zusammengetragen, zu dem die Kommission, die zuständigen Behörden und die nationalen Koordinatoren Zugang haben sollten. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die **gemeinsamen Funktionen** [...] **der Instrumente** für Rückmeldungen der Nutzer und die Modalitäten **zur** [...] Erhebung und gemeinsamen Nutzung der Nutzerrückmeldungen gewährleisten kann. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.
- (38) Die vorliegende Verordnung sollte Nutzer zudem in die Lage versetzen, etwaige Probleme und Schwierigkeiten, auf die sie bei der Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte gestoßen sind, freiwillig und anonym über ein internes, über das Zugangstor verfügbares Marktrückmeldungsinstrument zu melden. Dieses Instrument versteht sich lediglich als Ergänzung zu den Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden, da Nutzer keine personalisierte Antwort erhalten können. Die eingegangenen Rückmeldungen sollten mit **aggregierten** Informationen der Hilfs- und Problemlösungsdienste über die von ihnen bearbeiteten Fälle kombiniert werden, um einen Überblick darüber zu erstellen, wie der Binnenmarkt von den Nutzern wahrgenommen wird und um Problembereiche zu ermitteln, wo sich durch mögliche künftige Maßnahmen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern ließe. **Dieser Überblick sollte mit bestehenden Berichterstattungsinstrumenten, wie zum Beispiel dem Binnenmarktanzeiger, verlinkt werden.**
- (38a) Das Recht der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, wer die Rolle des nationalen Koordinators übernehmen sollte, sollte von dieser Verordnung unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Funktionen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugangstor an ihre internen Verwaltungsstrukturen anzupassen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, zusätzliche nationale Koordinatoren zu ernennen, die die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung allein oder gemeinsam mit anderen für einen Verwaltungsbereich, eine geografische Region oder nach Maßgabe eines anderen Kriteriums wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über den von ihnen für die Kontakte mit der Kommission ernannten nationalen Koordinator informieren.**

(39) Es sollte eine Koordinierungsgruppe aus nationalen Koordinatoren unter dem Vorsitz der Kommission eingerichtet werden, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern, indem insbesondere – wie in der vorliegenden Verordnung gefordert – bewährte Verfahren ausgetauscht und gemeinsam auf die einheitlichere Darstellung der Informationen hingearbeitet wird. Die Arbeit dieser Gruppe sollte den Zielsetzungen im jährlichen Arbeitsprogramm [...], **das die Kommission der Koordinierungsgruppe zur Prüfung vorlegen sollte, Rechnung tragen. Das jährliche Arbeitsprogramm sollte in Form von Leitlinien oder Empfehlungen ohne Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten erstellt werden.**

(39a) In dieser Verordnung sollte geklärt werden, welche Teile des Zugangstors aus dem Haushalt der Union finanziert werden sollen, und welche unter die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen. Die Kommission sollte den Mitgliedstaaten dabei helfen, festzustellen, welche IKT-Bausteine wiederverwendbar sind und welche Finanzmittel auf Unionsebene im Rahmen von Fonds und Programmen zur Verfügung stehen, die zur Deckung der Kosten für die Anpassungen und Entwicklungen im IKT-Bereich beitragen können, die auf nationaler Ebene zur Erfüllung dieser Verordnung erforderlich sind. Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderliche Mittelausstattung sollte mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar sein.
[...]

(39b) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ein höheres Maß an Koordinierung, Austausch und Zusammenarbeit zu erreichen, um ihre strategischen, operativen sowie forschungs- und entwicklungsbezogenen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit zu erhöhen, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS) zur Stärkung der Sicherheit und Widerstandskraft ihrer öffentlichen Verwaltung und Dienste. [...] . Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Sicherheit der Transaktionen zu erhöhen und ein ausreichendes Maß an Vertrauen in elektronische Mittel sicherzustellen, indem sie den eIDAS-Rahmen und insbesondere angemessene Sicherheitsniveaus nutzen. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen zum Schutz der Cybersicherheit und zur Verhütung von Identitätsbetrug oder anderen Formen von Betrug ergreifen.

(40) Wenn die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sollte dies in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere [...] ³⁴ [...] [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵] und [neue Verordnung, mit der (EG) Nr. 45/2001 ersetzt werden soll] des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. **Wie in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen, können die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, hinsichtlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten aufrechterhalten oder einführen, und sie können spezifischere Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen.**

³³ **Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).**

³⁴ [...]

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(40a) Diese Verordnung sollte die Straffung der Verwaltungsregelungen für die vom Zugangstor erfassten Dienste fördern und erleichtern. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die bestehenden Verwaltungsregelungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um Überschneidungen und Ineffizienz zu vermeiden.

- (41) Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, sicherzustellen, dass Nutzer, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, Online-Zugang zu umfassenden, verlässlichen und verständlichen Informationen der Union und der Mitgliedstaaten über Rechte, Pflichten und Vorschriften, zu Online-Verfahren, die vollständig grenzüberschreitend abgeschlossen werden können, sowie zu Hilfs- oder Problemlösungsdiensten haben. Da dies von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend erreicht werden kann, kann die Union in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Damit die Mitgliedstaaten und die Kommission die erforderlichen Instrumente zur Durchführung der vorliegenden Verordnung entwickeln und umsetzen können, sollten bestimmte Vorschriften erst zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung Anwendung finden.
- (43) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.
- (44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel [28 Absatz 2] der Verordnung [(EG) Nr. 45/2001] [neue EDSB-Verordnung] angehört und hat am [Datum einfügen] eine Stellungnahme abgegeben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung **werden Vorschriften festgelegt für**
- a) [...] die Einrichtung und den Betrieb eines zentralen digitalen Zugangstors [...], über das Bürger und Unternehmen einen einfachen Zugang zu hochwertigen, **hinreichend** umfassenden Informationen, wirksamen Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie effizienten Verfahren im Zusammenhang mit Vorschriften der Union und nationalen Vorschriften für Bürger und Unternehmen, die ihre aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV abgeleiteten Rechte ausüben oder ausüben wollen, erhalten sollen;
 - b) [...] die Inanspruchnahme von Verfahren durch Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten [...] und **für** die Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung [...];
 - c) [...] die Berichterstattung über Hindernisse auf dem Binnenmarkt [...], basierend auf der Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und der Erhebung von Statistiken bei den Diensten, die von dem Zugangstor abgedeckt werden.
- (2) **Widersprechen die Bestimmungen dieser Verordnung einer Bestimmung eines anderen Rechtsakts der Union, der bestimmte Aspekte des Gegenstands dieser Verordnung regelt, so hat die Bestimmung des anderen Rechtsaktes der Union Vorrang.**
- (3) **Diese Verordnung berührt weder den Inhalt der Verfahren, die auf der Ebene der Union oder auf nationaler Ebene in irgendeinem der unter diese Verordnung fallenden Bereiche festgelegt sind, noch die Rechte, die im Rahmen dieser Verfahren gewährt werden. Sie berührt außerdem nicht Maßnahmen, die im Einklang mit dem Unionsrecht zur Gewährleistung der Cybersicherheit und zur Verhütung von Betrug ergriffen werden.**

Artikel 2

Einrichtung des zentralen digitalen Zugangstors

- (1) Die Kommission und die **Mitgliedstaaten** [...] richten gemäß dieser Verordnung ein zentrales digitales Zugangstor (im Folgenden "Zugangstor") ein. Das Zugangstor besteht aus [...] **einem zentralen Portal mit** einer von der Kommission verwalteten gemeinsamen Nutzerschnittstelle (**im Folgenden "gemeinsame Nutzerschnittstelle"**), die [...] **Zugang zu** [...] den einschlägigen nationalen **Webseiten** und **Webseiten** der Union [...] **ermöglicht**.
- (2) Das Zugangstor ermöglicht den Zugang zu:
 - a) Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften nach dem Unionsrecht und nach nationalem Recht, die für Bürger und Unternehmen gelten, die ihre aus dem Unionsrecht im Bereich Binnenmarkt abgeleiteten Rechte in den in Anhang I angegebenen Bereichen ausüben oder ausüben wollen;
 - b) Informationen über [...] **Online- und Offline-**Verfahren **und Links zu Online-Verfahren** auf der Ebene der Union oder auf nationaler Ebene, **zwecks** [...] Wahrnehmung der Rechte und [...] Erfüllung der Pflichten bzw. Einhaltung der Vorschriften **im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt in den in Anhang I angegebenen Bereichen, und einschließlich der Verfahren im Sinne des Anhangs II;**
 - c) Informationen über und Links zu den in Anhang III aufgeführten Hilfs- und Problemlösungsdiensten, auf die in Artikel 6 Bezug genommen wird und an die Bürger und Unternehmen sich bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit ihren Rechten, Pflichten oder den unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren wenden können.
- (3) Die [...] gemeinsame Nutzerschnittstelle [...] muss in allen Amtssprachen der Union zugänglich sein.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "Nutzer" jeden Bürger der Union, eine natürliche Person, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist oder eine juristische Person, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat und über das Zugangstor auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen, Verfahren oder Hilfs- oder Problemlösungsdienste zugreift;
- (2) "Verfahren" eine Abfolge von Maßnahmen, die die Nutzer ergreifen müssen, um den Anforderungen zu entsprechen oder einen Beschluss einer zuständigen Behörde zu erreichen, um ihre Rechte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a ausüben zu können;
- (3) "zuständige Behörde" jede Stelle oder Behörde eines Mitgliedstaats auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit bestimmten Zuständigkeiten in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdienste;
- (4) "Nachweis" alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde **benötigt** [...] werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der Anforderungen für die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahren nachzuweisen.

Kapitel II

Zugangstor-Dienste

Artikel 4

Zugang zu Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer auf ihren nationalen Webseiten über einen einfachen Online-Zugang zu folgenden Informationen verfügen:
 - a) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechte, Pflichten und Vorschriften, die aus dem nationalen Recht abgeleitet sind;
 - b) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten, auf nationaler Ebene eingerichteten Verfahren;
 - c) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten, auf nationaler Ebene bereitgestellten Hilfs- und Problemlösungsdienste.

- (2) Die Kommission stellt sicher, dass die Nutzer durch das in Artikel 2 Absatz 1 genannte zentrale Portal über einen einfachen Online-Zugang zu folgenden Informationen verfügen:
 - a) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Rechte, Pflichten und Vorschriften, die aus dem Unionsrecht abgeleitet sind;
 - b) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten, auf Unionsebene eingerichteten Verfahren;
 - c) Informationen über die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten, auf Unionsebene bereitgestellten Hilfs- und Problemlösungsdienste.

Artikel 5
Zugang zu Verfahren

- (1) [...]
- (2) **Jeder** [...] Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Nutzer **vollständigen Online-Zugang zu den** [...] in Anhang II aufgeführten Verfahren **haben und diese** vollständig online abwickeln können, **sofern der betreffende Mitgliedstaat über solche Verfahren verfügt**.
- (2a) Sofern dies durch einen zwingenden Grund von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist, oder sofern das mit einem Verfahren gemäß Absatz 2 verfolgte Ziel mit Online-Instrumenten allein nicht erreicht werden kann, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Nutzer für Verfahrensschritte, für die seine physische Anwesenheit erforderlich ist, persönlich bei der zuständigen Behörde vorstellig wird. [...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher**, dass andere Verfahrensschritte vollständig online abgewickelt werden können.
- (2b) Die Mitgliedstaaten [...] protokollieren die Verfahrensschritte gemäß Absatz 2a, für die eine physische Anwesenheit erforderlich ist, und die Fälle physischer Übermittlung gemäß Absatz 3 Buchstabe d [...] in einer gemeinsamen, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zugänglichen Ablage**.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Verfahren gelten als vollständig online abzuwickeln, wenn die Identifizierung, die Bereitstellung von Informationen, die [...] **Nachweise**, die Unterschrift und die endgültige Einreichung
- a) elektronisch aus der Ferne erfolgen können, und
 - b) über einen [...] **Dienstkanal, der die Nutzer bei der Erfüllung aller Anforderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren in nutzerfreundlicher Weise anleitet [...],** erfolgen können,
 - c) **in einer Art und Weise erfolgen können, die gewährleistet, dass eine automatische Empfangsbestätigung zugestellt wird, es sei denn, das Ergebnis des Verfahrens wird unmittelbar übermittelt,** und
 - d) **wenn** [...] das Ergebnis des Verfahrens auch elektronisch [...] **oder – falls zur Einhaltung geltender Vorschriften des Rechts der Union oder des nationalen Rechts – physisch** übermittelt wird.

(4) **[...]**

[...]

- (5) [...].
- (6) Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Nutzern die zusätzliche Möglichkeit zu bieten, auf Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b auf anderen Wegen als über das Internet zuzugreifen und diese abzuwickeln.

Artikel 6

Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer online leicht auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Hilfs- **und** [...] Problemlösungsdienste zugreifen können.
- (2) Die nationalen Koordinatoren und die Kommission können gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 3 Links zu von zuständigen Behörden, der Kommission oder von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angebotenen Hilfs- und Problemlösungsdiensten bereitstellen, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, wenn diese Dienste den Qualitätsanforderungen nach den Artikeln 9 und 13 entsprechen.

- (3) Falls zur Erfüllung des Nutzerbedarfs erforderlich, kann der nationale Koordinator der Kommission vorschlagen, dass Links zu Hilfs- oder Problemlösungsdiensten, die von privaten oder halböffentlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, in das Zugangstor einbezogen werden, sofern **ihre** [...] Dienste folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Der Dienst bietet Informationen oder Hilfestellung in den Bereichen und für die Zwecke, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, und ergänzt die bereits in das Zugangstor einbezogenen Dienste;
 - b) der Dienst wird kostenlos oder zu einem für Kleinunternehmen oder Bürger erschwinglichen Preis angeboten;
 - c) der Dienst entspricht den in den Artikeln 9 und 13 festgelegten Anforderungen.
- (4) Hat der nationale Koordinator die Einbeziehung eines Links gemäß Absatz 3 vorgeschlagen und einen solchen Link gemäß Artikel 16 Absatz 3 bereitgestellt, so prüft die Kommission, ob die in [...] Absatz **3** festgelegten Bedingungen **von dem verlinkten Dienst** erfüllt werden, und aktiviert gegebenenfalls den Link.

Kapitel III

Qualitätsanforderungen

ABSCHNITT 1

QUALITÄTSANFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT INFORMATIONEN ÜBER RECHTE, PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN, ÜBER VERFAHREN UND ÜBER HILFS- UND PROBLEMLÖSUNGSDIENSTE

Artikel 7

Qualität von Informationen über Rechte, Pflichten und Vorschriften

- (1) **Sind** [...] **die Mitgliedstaaten** und die Kommission [...] **gemäß Artikel 4** für die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen [...] nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a zuständig [...], **so müssen sie sicherstellen, dass** diese Informationen **klar und nutzerfreundlich sind und** folgenden Anforderungen entsprechen:
- (a) Sie **sind** [...] genau und **umfassend genug [...], um alle** Informationen **bereitzustellen** [...], die die Nutzer kennen müssen, um ihre Rechte unter vollständiger Einhaltung der geltenden Vorschriften und Pflichten auszuüben;
 - (b) gegebenenfalls enthalten sie Verweise auf bzw. Links zu Rechtsvorschriften, technischen Spezifikationen und Leitlinien;
 - (c) sie enthalten die Bezeichnung der Stelle, die für den Inhalt der Informationen zuständig ist;
 - (d) sie enthalten die Kontaktangaben von und Links zu einschlägigen Hilfs- und Problemlösungsdiensten;

- (e) sie enthalten das Veröffentlichungsdatum [...] **oder** das Datum der letzten Aktualisierung der Informationen;
 - (f) sie sind gut strukturiert und dargestellt, so dass die Nutzer die benötigten Informationen schnell finden können;
 - (g) sie sind immer auf dem neuesten Stand;
 - (h) sie sind in klarer und verständlicher Sprache abgefasst, die dem Bedarf der potenziellen Nutzer angepasst ist.
- (2) Die [...] **Mitgliedstaaten** [...] **stellen** die **in Absatz 1 genannten** Informationen **gemäß Artikel 9a in einer Sprache zur Verfügung, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.** [...]

Artikel 8

Qualität der Informationen über Verfahren

- (1) Die [...] **Mitgliedstaaten** und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer **gegebenenfalls** [...] zum Zwecke der Einhaltung des Artikels 4 Zugang zu einer klaren und nutzerfreundlichen Erklärung folgender Elemente der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahren haben, bevor sie sich vor der Einleitung des Verfahrens ausweisen müssen:
- a) der [...] **grundlegenden** Schritte des Verfahrens, **die vom Nutzer unternommen werden müssen**;
 - b) der für dieses Verfahren zulässigen Mittel zur Authentifizierung, Identifizierung und Unterzeichnung;
 - c) der Art und des Formats der zu erbringenden Nachweise;

- d) welche Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten mit den zuständigen Behörden in Bezug auf das Ergebnis eines Verfahrens **im Allgemeinen** zur Verfügung stehen;
 - e) [...] der anfallenden Gebühren und der Online-Zahlungsmethode;
 - f) [...] etwaiger Fristen **oder Regelungen zur stillschweigenden Zustimmung oder zum Schweigen der Verwaltung;**
 - fa) wenn es keine Fristen gibt, der geschätzten oder voraussichtlichen durchschnittlichen Zeit, die die zuständige Behörde zur Abwicklung des Verfahrens benötigt;**
 - g) **jeder zusätzlichen** [...] Sprache [...], in der [...] das Verfahren abgewickelt werden kann.
- (2) Wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 den nationalen Nutzern bereits zur Verfügung steht, so kann sie für die Zwecke dieser Verordnung **verwendet oder** wiederverwendet werden, sofern sie gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Situation der **grenzüberschreitenden** [...] Nutzer enthält.
- (3) Die [...] **Mitgliedstaaten** [...] stellen die in Absatz 1 genannte Erklärung **gemäß Artikel 9a in einer Sprache** zur Verfügung, **die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.** [...]

Artikel 9

Qualität der Informationen über Hilfs- und Problemlösungsdienste

- (1) Die [...] **Mitgliedstaaten** und die Kommission stellen sicher, dass die Nutzer zum Zwecke der Einhaltung von Artikel 4 Zugang zu einer klaren und nutzerfreundlichen Erklärung folgender Elemente haben, bevor sie einen Antrag auf Erbringung eines Dienstes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c stellen:
- a) Art, Zweck und erwarteter Ergebnisse des angebotenen Dienstes;
 - b) Name und Kontaktangaben der für den Dienst zuständigen Stellen;
 - c) gegebenenfalls der anfallenden Gebühren und der Online-Zahlungsmethode;
 - d) der für die Erbringung des Dienstes voraussichtlich erforderlichen Zeit oder einer durchschnittlichen Antwortzeit;
 - e) [...] **einer zusätzlichen** Sprache, in der [...] der Antrag gestellt werden kann und die für anschließende Kontakte verwendet werden kann [...].
- (2) Die [...] **Mitgliedstaaten** [...] stellen die in Absatz 1 genannte Erklärung **gemäß Artikel 9a in einer Sprache** zur Verfügung, **die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird**. [...]

Artikel 9a

Übersetzung der Informationen

Stellen die Mitgliedstaaten die in Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, [...] Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen, Erklärungen und Anweisungen nicht in einer Amtssprache der Union zur Verfügung, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird, so beantragen sie Übersetzungen in diese Sprache im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Übersetzungen mindestens die grundlegenden Informationen in allen in Anhang I genannten Bereichen abdecken sowie, falls ausreichende Haushaltsmittel verfügbar sind, alle weiteren Informationen, Erläuterungen und Anweisungen gemäß Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, [...] Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, unter Berücksichtigung der dringendsten Bedürfnisse der grenzüberschreitenden Nutzer. Die Mitgliedstaaten stellen die Links zu diesen übersetzten Informationen in der Ablage für Links bereit.

ABSCHNITT 2

ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ONLINE-VERFAHREN

[Artikel 10

...]

Artikel 11

Grenzüberschreitender Zugang zu Online-Verfahren

- (0) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein auf nationaler Ebene eingerichtetes Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b, zu dem Nutzer aus dem betreffenden Mitgliedstaat Online-Zugang haben und das sie online abwickeln können, auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminierende Art mit Hilfe derselben oder einer alternativen technischen Lösung zugänglich ist und von diesen abgewickelt werden kann.**

- (1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass [...] die **in Absatz 0 genannten Verfahren** mindestens die folgenden Anforderungen **erfüllen** [...]:
- a) Die Nutzer können auf Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens in [...] einer **Amtssprache der Union** zugreifen [...], die gemäß Artikel 9a von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird;
 - b) die Nutzer [...] **können die geforderten Informationen einreichen, auch wenn die Struktur dieser Informationen von ähnlichen Informationen in dem betreffenden Mitgliedstaat abweicht;**
 - c) die Nutzer können sich **in allen Fällen, in den denen dies auch für nationale Nutzer möglich ist,** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates **elektronisch** [...] ausweisen **und authentifizieren**, Unterlagen unterzeichnen [...] **oder mit einem Siegel versehen;**
 - d) die Nutzer können **in allen Fällen, in denen dies auch für nationale Nutzer möglich ist,** die Nachweise für die Erfüllung der geltenden Anforderungen in elektronischem Format erbringen;
 - e) wenn zur Abwicklung eines Verfahrens eine Zahlung erforderlich ist, so sind die Nutzer in der Lage, alle Gebühren online über **weithin verfügbare** grenzüberschreitende Zahlungsdienste zu bezahlen [...] ³⁶.

³⁶ [...]

- (2) **Erfordert das Verfahren keine elektronische Identifizierung oder Authentifizierung gemäß Absatz 1 Buchstabe c und dürfen** die zuständigen Behörden **gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsgepflogenheiten** digitalisierte Kopien nicht elektronischer Nachweise, etwa von Personalausweisen oder Pässen, von nationalen Nutzern zulassen, so müssen sie solche digitalisierten Kopien **[...]** auch von Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten zulassen.
- (3) **Wenn das in Artikel 12 genannte technische System oder andere für den Austausch oder die Überprüfung von Nachweisen zwischen den Mitgliedstaaten geeignete Systeme nicht verfügbar sind,** [...] kooperieren **die zuständigen Behörden** über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), um erforderlichenfalls die Echtheit der Nachweise zu überprüfen, die [...] **einer zuständigen Behörde** für die Zwecke eines Online-Verfahrens vom Nutzer in elektronischem Format vorgelegt wurden. **[...]³⁷ [...]**

³⁷ **[...]**

Artikel 12

Grenzüberschreitender automatisierter Austausch von Nachweisen [...] (Grundsatz der einmaligen Erfassung)

(0) Wenn die zuständigen Behörden in ihrem eigenen Mitgliedstaat rechtmäßig Nachweise in einem elektronischen Format ausstellen, das einen automatisierten Austausch ermöglicht und das für die in Anhang II aufgeführten Online-Verfahren sowie für Verfahren nach den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU von Belang ist, stellen sie diese Nachweise auch den anfordernden zuständigen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten in einem elektronischen Format zur Verfügung, das einen automatischen Austausch ermöglicht.

- (1) Zum Zwecke des Austauschs von Nachweisen für die in **Absatz 0** aufgeführten Online-Verfahren [...] richtet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein technisches System für den automatisierten elektronischen Austausch von Nachweisen zwischen [...] verschiedenen Mitgliedstaaten (im Folgenden "technisches System") ein.
- (2) Das technische System muss [...] **insbesondere**
 - a) die Verarbeitung von Anfragen nach Nachweisen, die **zugänglich gemacht oder** ausgetauscht werden sollen, ermöglichen;
 - b) die Übermittlung von Nachweisen zwischen den [...] **Akteuren, die diese anfordern und ausstellen,** zulassen;
 - c) die Verarbeitung der Nachweise durch die [...] **anfordernde** zuständige Behörde zulassen;
 - d) die Vertraulichkeit und Integrität der Nachweise sicherstellen;

dem Nutzer die Möglichkeit geben, die [...] von der anfordernden Behörde zu verwendenden Nachweise vorab einzusehen;

ea) ein [...] angemessenes Maß an Interoperabilität mit [...] anderen einschlägigen Systemen gewährleisten;

eb) ein hohes Maß an Sicherheit für die Übermittlung und Verarbeitung von Nachweisen gewährleisten.

(2a) Die Möglichkeit, den Nachweis gemäß Absatz 2 Buchstabe e vorab einzusehen, muss bei Verfahren, bei denen der automatisierte grenzüberschreitende Datenaustausch ohne eine solche Vorschau im Rahmen des gelten EU- oder nationalen Rechts erlaubt ist, nicht geboten werden. Diese Vorschau berührt nicht die gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 geforderten Informationen.

(3) Die Mitgliedstaaten binden das **voll funktionsfähige** technische System **ab dem Datum, das in den in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt ist,** in die in Absatz [...]0 genannten Verfahren ein.

(4) Die für Online-Verfahren nach Absatz 1 zuständigen Behörden fordern auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers über das technische System Nachweise unmittelbar bei den zuständigen Behörden an, die in anderen Mitgliedstaaten Nachweise ausstellen. Die ausstellenden **zuständigen** Behörden stellen diese Nachweise [...] **gemäß Absatz 2 Buchstabe d** über dasselbe System bereit.

(4a) Das ausdrückliche Ersuchen des Nutzers gemäß Absatz 4 muss bei Verfahren, bei denen der automatisierte grenzüberschreitende Datenaustausch ohne ein solches ausdrückliches Ersuchen im Rahmen des gelten EU- oder nationalen Rechts erlaubt ist, nicht angewandt werden.

- (5) [...]
- (6) Die von [...] **der anfordernden** zuständige Behörde bereitgestellten Nachweise müssen auf das beschränkt sein, was angefordert wurde, und dürfen [...] nur für die Zwecke des Verfahrens benutzt werden, für das die Nachweise ausgetauscht wurden. **Ist die Einwilligung des Nutzers für Datenschutzzwecke erforderlich, so muss sie im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingeholt werden.**
- (7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die Spezifikationen des für die Durchführung dieses Artikels erforderlichen technischen Systems festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in **Artikel 35 Absatz 2** [...] genannten Verfahren erlassen.
- (8) Die Absätze [...] **0** bis [...] **4** gelten nicht für auf Unionsebene festgelegte Verfahren, die unterschiedliche Mechanismen für den Austausch von Nachweisen vorsehen, es sei denn das technische System nach Absatz 1 ist gemäß den Vorschriften der Rechtsakte der Union, die diesen Verfahren zugrunde liegen, in sie eingebunden.

ABSCHNITT 3

QUALITÄT DER ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF HILFS- UND PROBLEMLÖSUNGSDIENSTE

Artikel 13

Qualität der Anforderungen in Bezug auf Hilfs- und Problemlösungsdienste

Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** sicher, dass die in Anhang III aufgeführten Dienste und die Dienste, die gemäß Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 in das Zugangstor einbezogen wurden, folgenden Qualitätsanforderungen entsprechen:

[...]

[...] Im Falle [...] **einer Fristverlängerung** werden die Nutzer vorab über die Gründe **hierfür und über die neue Frist** informiert [...];

c) ist zur Erbringung eines Dienstes eine Zahlung erforderlich, so sind die Nutzer in der Lage, alle Gebühren online über **weithin verfügbare** grenzüberschreitende Zahlungsdienste zu bezahlen [...].

ABSCHNITT 4

QUALITÄTSÜBERWACHUNG

Artikel 14

Qualitätsüberwachung

- (1) Die nationalen Koordinatoren und die Kommission überwachen **im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten** die Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 11 und 13 festgelegten Qualitätsanforderungen durch die über das Zugangstor [...] bereitgestellten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste. Die Überwachung wird auf der Grundlage der nach [...] **den Artikeln 21 und 22** gesammelten Daten durchgeführt.

- (2) Im Falle einer Verschlechterung der Qualität der in Absatz 1 genannten, von den zuständigen Behörden bereitgestellten Dienste kann die Kommission unter Berücksichtigung der Schwere und des Fortbestehens der Verschlechterung eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - a) den entsprechenden nationalen Koordinator unterrichten und **um** Abhilfemaßnahmen **ersuchen** [...];

 - b) **einen Meinungs austausch über bewährte Praktiken zur Verbesserung der Qualität** in der Koordinierungsgruppe [...] einleiten;

 - c) ein Schreiben mit Empfehlungen an den Mitgliedstaat senden;

 - d) die Information, das Verfahren, den Hilfs- oder Problemlösungsdienst vorübergehend aus dem Zugangstor nehmen.

- (3) Erfüllt ein Hilfs- oder Problemlösungsdienst, zu dem gemäß Artikel 6 Absatz [...] **3** Links zur Verfügung gestellt werden, durchweg nicht die Anforderungen gemäß [...] **den Artikeln 9 und 13** oder entspricht nicht mehr dem Bedarf der Nutzer, der aus den gemäß [...] **den Artikeln 21 und 22** erhobenen Daten hervorgeht, so kann die Kommission **nach Konsultierung des zuständigen nationalen Koordinators und erforderlichenfalls der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor** diesen Dienst von dem Zugangstor trennen.

Kapitel IV

Technische Lösungen

Artikel 15

Gemeinsame Nutzerschnittstelle

- (1) Die Kommission stellt **in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** eine gemeinsame Nutzerschnittstelle zur Verfügung, um das reibungslose Funktionieren des Zugangstors zu gewährleisten.
- (2) Die gemeinsame Nutzerschnittstelle ermöglicht den Zugang zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdiensten mithilfe von Links zu den entsprechenden Websites **oder Webseiten** auf nationaler oder Unionsebene, die in der in Artikel 16 genannten Ablage **enthalten sind** [...].
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission, die entsprechend ihren jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten gemäß Artikel 4 tätig werden, stellen sicher, dass die Informationen **über Vorschriften und Pflichten, über** Verfahren und **über** Hilfs- und Problemlösungsdienste so organisiert [...] und gekennzeichnet sind, dass **ihre** Auffindbarkeit über die **gemeinsame** Nutzerschnittstelle verbessert wird.

- (4) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen **die Anforderungen im Hinblick auf die Interoperabilität zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen über Vorschriften und Pflichten, über** [...] Verfahren und **über Hilfs- und** [...] **Problemlösungsdienste mit Hilfe der gemeinsamen Nutzerschnittstelle** [...] festgelegt sind [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 16

*[...] Ablage **für Links***

- (1) Die Kommission richtet **in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** eine elektronische Ablage für Links zu den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten ein, die die Verbindung zwischen solchen Diensten und der gemeinsamen Nutzerschnittstelle [...] ermöglichen, und unterhält diese Ablage.
- (2) Die Kommission stellt die Links zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die auf den auf Unionsebene verwalteten Webseiten zur Verfügung stehen, sowie alle ihre späteren Aktualisierungen in der [...] Ablage **für Links** bereit.
- (3) Die nationalen Koordinatoren stellen die Links zu den Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die auf den von den zuständigen Behörden oder privaten oder halböffentlichen Einrichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 verwalteten Webseiten zur Verfügung stehen, sowie alle ihre späteren Aktualisierungen in der [...] Ablage **für Links** bereit.

Bei der Bereitstellung der Links zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten geben die nationalen Koordinatoren an, welche Dienste nach Artikel 6 Absatz 3 von privaten und halböffentlichen Einrichtungen angeboten werden.

(3a) Soweit technisch möglich, kann die Bereitstellung der Links gemäß Absatz 3 automatisch zwischen den einschlägigen technischen Systemen der Mitgliedstaaten und der Ablage für Links erfolgen.

- (4) Die Kommission stellt die in der Ablage enthaltenen Links öffentlich zur Verfügung.
- (5) Die Kommission und die nationalen Koordinatoren stellen sicher, dass es bei den über das Zugangstor angebotenen **Links zu** Informationen, Verfahren und Hilfs- oder Problemlösungsdiensten nicht zu unnötigen teilweisen oder vollständigen Überschneidungen kommt, die die Nutzer wahrscheinlich verwirren würden.
- (6) Wenn die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 4 in anderen [...] **Bestimmungen des Unionsrechts** festgelegt ist, können die nationalen Koordinatoren und die Kommission Links zu diesen Informationen zur Verfügung stellen, um den Anforderungen dieses Artikels zu entsprechen.

Artikel 17

Gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste

- (1) Um den Zugang zu den in Anhang III aufgeführten und in Artikel 6 Absätze 2 und 3 genannten Hilfs- und Problemlösungsdiensten zu erleichtern, stellen die zuständigen Behörden und die Kommission sicher, dass die Nutzer über die über das Zugangstor verfügbare gemeinsame Suchmaschine für Hilfs- und Problemlösungsdienste (im Folgenden "gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste") auf sie zugreifen können.
- (2) Die Kommission entwickelt und verwaltet die gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste und beschließt die Struktur und das Format, in dem die Beschreibungen und Kontaktangaben der Hilfs- und Problemlösungsdienste bereitgestellt werden müssen, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Suchmaschine für Hilfsdienste sicherzustellen.
- (3) Die nationalen Koordinatoren stellen die in Absatz 2 genannten Beschreibungen und Kontaktangaben der Kommission zur Verfügung.

Artikel 18

Zuständigkeiten für IKT-Anwendungen zur Unterstützung des Zugangstors

- (1) Die Kommission ist verantwortlich für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung, Sicherheit und Bereitstellung folgender IKT-Anwendungen und Webseiten:
 - a) das in Artikel 2 Absatz 1 genannte zentrale Portal;
 - b) die in Artikel 15 Absatz 1 genannte gemeinsame Nutzerschnittstelle, **einschließlich der Suchmaschine oder aller anderen IKT-Instrumente, die die Durchsuchbarkeit von Online-Informationen und Diensten ermöglichen**;
 - c) die in Artikel 16 Absatz 1 genannte [...] Ablage **für Links**;
 - d) die in Artikel 17 genannte gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste;
 - e) die in den Artikeln 22 Absatz 1 und 23 Absatz 1 Buchstabe a genannten Instrumente für Rückmeldungen der Nutzer.

Die Kommission arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Entwicklung der IKT-Anwendungen.

- (2) Die zuständigen Behörden sind verantwortlich für die Entwicklung, Verfügbarkeit, Wartung und Sicherheit der IKT-Anwendungen im Zusammenhang mit den von ihnen verwalteten und mit der gemeinsamen Nutzerschnittstelle verbundenen Webseiten.

Kapitel V

Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 19

Name und Qualitätssiegel

- (1) Der Name und das Logo, unter denen das Zugangstor in der Öffentlichkeit vorgestellt und bekannt gemacht werden soll, werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor festgelegt, und zwar spätestens [...] **sechs Monate nach** dem Zeitpunkt des **Inkrafttretens** dieser Verordnung.
- (2) **Als Nachweis der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Kapitel III dienen der Name und das Logo** des Zugangstors [...] auch als Qualitätssiegel, das ausschließlich in diesem Sinne von Informationswebsites und Hilfs- und Problemlösungsdiensten, die in der in Artikel 16 genannten Ablage enthalten sind, [...] verwendet werden darf.

Artikel 20
Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die **Mitgliedstaaten** [...] und die Kommission fördern die Bekanntheit des Zugangstors und seine Nutzung bei Bürgern und Unternehmen und gewährleisten die **Auffindbarkeit** [...] und Sichtbarkeit des Zugangstors und seiner Dienste mithilfe von der Öffentlichkeit zugänglichen Suchmaschinen.
- (2) Die **Mitgliedstaaten** [...] und die Kommission koordinieren ihre Öffentlichkeitsarbeit gemäß Absatz 1 und nehmen bei derartigen Maßnahmen gegebenenfalls mit Angabe anderer Markennamen Bezug auf das Zugangstor [...] **und verwenden sein Logo**.
- (3) Die **Mitgliedstaaten** [...] und die Kommission stellen sicher, dass das Zugangstor über die verbundenen **Websites** [...], für die sie zuständig sind, leicht zu finden ist, **unter anderem durch die Bereitstellung** [...] klarer Links zu dem Zugangstor [...].
- (4) Die nationalen Koordinatoren machen das Zugangstor bei den nationalen Behörden bekannt.

Kapitel VI

Einholung von Rückmeldungen der Nutzer und Erhebung von Statistiken

Artikel 21

Nutzerstatistiken

- (1) Die zuständigen Behörden und die Kommission stellen sicher, dass Statistiken über die Aufrufe des Zugangstors und der mit dem Zugangstor verknüpften Websites durch Nutzer erhoben werden, um die Funktionsweise des Zugangstors zu verbessern.
 - (2) Die zuständigen Behörden, **die Anbieter von Hilfsdiensten nach Artikel 6 Absatz 3** und die Kommission **erheben** [...] in aggregierter Form die Zahl, den Ursprung und den Gegenstand von Anfragen nach Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie deren Antwortzeiten und tauschen sie aus.
- (2a) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 im Zusammenhang mit Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdiensten erhobenen Statistiken, die über Links mit dem Zugangstor verknüpft sind, enthalten folgende Datenkategorien [...]:**
- a) **Daten zur Anzahl, Herkunft und Art der Nutzer des Zugangstors [...]**
 - b) **Daten zu Nutzerpräferenzen und Nutzerpfaden[...];**
 - c) **Daten zur Benutzerfreundlichkeit, Auffindbarkeit und [...] Qualität der Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste.**

- (3) [...] .
- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der **Erhebungs-** [...] und Austauschmethode für [...] **Nutzerstatistiken nach den Absätzen 1, 2 und 2a**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 22

Rückmeldungen der Nutzer zu den Diensten des Zugangstors

- (1) Um Informationen über ihre Zufriedenheit mit den im Zugangstor bereitgestellten Diensten unmittelbar von den Nutzern einzuholen, stellt die Kommission den Nutzern über das Zugangstor ein nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, [...] nach der Nutzung eines der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienste anonym [...] **die** Qualität und Verfügbarkeit der über das Zugangstor erbrachten Dienste und **der** gemeinsamen Nutzerschnittstelle [...] zu [...] **bewerten**.
- (2) Die zuständigen Behörden und die Kommission **ermöglichen den Nutzern den Zugang** [...] zu diesem Instrument auf allen Webseiten, die Teil des Zugangstors sind [...]. [...]
- (3) Die Kommission, **die zuständigen Behörden** und die nationalen Koordinatoren haben unmittelbaren Zugang zu den über dieses Instrument eingeholten Rückmeldungen, damit sie, **soweit erforderlich**, auf alle angesprochenen Probleme eingehen können.

- (4) Abweichend von Absatz 2 müssen die zuständigen Behörden **den Nutzern auf ihren Webseiten keinen Zugang zu dem** [...] Instrument für Rückmeldungen der Nutzer nach Absatz 1 [...] **geben**, wenn **bereits** ein **Instrument** [...] für Rückmeldungen der Nutzer mit ähnlichen Funktionen [...] auf [...] **ihren** Webseiten zur Überwachung der Qualität der Dienste zur Verfügung steht. Die zuständigen Behörden sammeln die über [...] **ihre eigenes** Instrument eingeholten Rückmeldungen der Nutzer und stellen diese der Kommission und den nationalen Koordinatoren der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.
- (5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die Einholung und den Austausch der Rückmeldungen der Nutzer. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 23

Bericht über die Funktionsweise des Binnenmarkts

- (1) Die Kommission
- a) stellt für Nutzer des Zugangstors ein nutzerfreundliches Instrument bereit, damit sie Hindernisse, auf die sie bei der Ausübung ihrer Binnenmarktrechte gestoßen sind, anonym melden können;
 - b) holt bei den Hilfs- und Problemlösungsdiensten **aggregierte** Informationen über den Gegenstand von Anfragen und Antworten ein.

(1a) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die nationalen Koordinatoren haben unmittelbaren Zugang zu den gemäß Absatz 1 Buchstabe a eingeholten Rückmeldungen.

- (2) Die Kommission veröffentlicht online einen anonymisierten Überblick über die Probleme, die sich aus den nach Absatz 1 eingeholten Informationen ergeben.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission analysieren und untersuchen die angesprochenen Probleme und gehen wo immer möglich mit geeigneten Mitteln auf sie ein.

Kapitel VII

Verwaltung des Zugangstors

Artikel 24

Nationale Koordinatoren

- (1) Jeder Mitgliedstaat ernennt einen nationalen Koordinator [...]. Neben [...] **ihren** Pflichten gemäß den Artikeln 6, 14, 16, 17, 20 und 22 üben die nationalen Koordinatoren folgende Funktionen aus:
- a) Sie dienen als [...] Kontaktstelle **innerhalb ihrer Verwaltung** für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zugangstor;
 - b) [...]
 - c) sie fördern die einheitliche Anwendung der Artikel 7 bis 13 innerhalb der **zuständigen** [...] Behörden;
 - d) sie stellen sicher, dass die Empfehlungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c [...] **berücksichtigt** werden, **soweit dies ihrem Einfluss unterliegt**.
- (1a) Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend seiner internen Verwaltungsstruktur zusätzlich einen oder mehrere IMI-Koordinatoren zur Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben ernennen. Ein einziger nationaler Koordinator je Mitgliedstaat ist für die Kontakte mit der Kommission für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zugangstor verantwortlich.**
- (2) [...] **Die** Mitgliedstaaten **teilen** den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Namen und die Kontaktangaben **ihrer** [...] nationalen Koordinatoren **en** mit.

Artikel 25
Koordinierungsgruppe

Eine Koordinierungsgruppe (im Folgenden "Koordinierungsgruppe für das Zugangstor") wird eingerichtet. Sie besteht aus **einem** [...] nationalen Koordinator [...] **je Mitgliedstaat** unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission geführt.

Artikel 26
Aufgaben der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor

- (1) Die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor unterstützt die Umsetzung des Zugangstors. Insbesondere soll sie:
- a) den Austausch und die regelmäßige Aktualisierung bewährter Verfahren erleichtern;
 - b) Verbesserungen der Darstellung von Informationen in den in Anhang I aufgeführten Bereichen erörtern;
 - ba) die Kommission bei der Entwicklung gemeinsamer IKT-Lösungen [...] für das Zugangstor unterstützen;**
 - c) den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms erörtern;
 - d) die Kommission bei der Überwachung der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms unterstützen;
 - e) die Kommission bei der Überwachung der Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 11 und 13 aufgeführten Anforderungen unterstützen;

- f) über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 informieren;
 - g) [...] **Wege zur Vermeidung oder Beseitigung unnötiger** Überschneidungen bei den über das Zugangstor verfügbaren Diensten [...] **erörtern**;
 - h) [...] Verfahren oder organisatorische Maßnahmen [...] **zur wirkungsvollen Lösung von Problemen** mit der Qualität der Dienste, die von Nutzern zur Sprache gebracht wurden, [...] oder Vorschläge zu ihrer Verbesserung [...] **erörtern**;
 - i) Fragen im Zusammenhang mit den Qualitätsanforderungen der über das Zugangstor angebotenen Dienste erörtern;
 - j) die Kommission bei der Organisation, Struktur und Darstellung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dienste in der gemeinsamen Nutzerschnittstelle unterstützen;
 - k) die Entwicklung und Umsetzung der koordinierten Öffentlichkeitsarbeit erleichtern;
 - l) mit den Verwaltungsstellen von Informations-, Hilfs- oder Problemlösungsdiensten oder -netzen zusammenarbeiten.
- (2) Die Kommission kann die Koordinierungsgruppe zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung konsultieren.

Artikel 27
Jährliches Arbeitsprogramm

- (1) Die Kommission verabschiedet das jährliche Arbeitsprogramm, das insbesondere Folgendes festlegt:
- a) Maßnahmen [...], **die die spezifische** Darstellung von Informationen in den in Anhang I aufgeführten Bereichen **erleichtern**;
 - b) Maßnahmen [...], **die die** Einhaltung der Artikel 5 und 11 **erleichtern**;
 - c) Maßnahmen, **die die konsequente** Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 10 aufgeführten Anforderungen **erleichtern**;
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit für das Zugangstor entsprechend Artikel 20.
- (2) Bei der Erstellung des Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms berücksichtigt die Kommission die **Nutzerstatistiken und die** gemäß **den Artikeln 21 und 22** eingeholten Rückmeldungen der Nutzer **sowie etwaige Vorschläge der Mitgliedstaaten**. Vor der Verabschiedung legt die Kommission den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms zur Erörterung vor.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 28

Kosten

- (1) Der Gesamthaushalt der Europäischen Union deckt folgende Kosten ab:
 - a) Entwicklung und Wartung der **IKT**-Tools zur Unterstützung der Umsetzung dieser Verordnung auf Unionsebene;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für das Zugangstor auf Unionsebene;
 - c) Übersetzung **der Informationen, Erklärungen und Anweisungen gemäß Artikel 9a unter Einhaltung** einer **jährlichen** Höchstmenge je Mitgliedstaat [...], **unbeschadet einer möglichen Neuzuweisung, falls dies erforderlich ist, um die vollständige Nutzung der verfügbaren Haushaltsmittel zu ermöglichen**. [...]
- (2) Die Kosten im Zusammenhang mit nationalen Webportalen, Informationsplattformen, Hilfsdiensten und auf Mitgliedstaatsebene angesiedelten Verfahren werden aus den jeweiligen Haushalten der Mitgliedstaaten finanziert, sofern in Rechtsvorschriften der Union nicht anders vorgesehen.

Artikel 29
Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung muss im Einklang mit der [...] [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates] erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung muss mit den Bestimmungen der Verordnung 00/0000 [neue Verordnung, die die Verordnung 45/2001 ersetzt] übereinstimmen.

Artikel 30
Zusammenarbeit mit anderen Informations- und Hilfsnetzen

- (1) **Nach Konsultierung der Mitgliedstaaten entscheidet die** Kommission [...], welche bestehenden informellen Verwaltungsregelungen für die in Anhang III aufgeführten Hilfs- oder Problemlösungsdienste oder für die in Anhang I angegebenen Informationsbereiche in die Koordinierungsgruppe für das Zugangstor einbezogen werden sollen.
- (2) Sind die Informations- und Hilfsdienste oder -netze durch einen **rechtlich** verbindlichen Rechtsakt der Union für einen der in Anhang I aufgeführten Informationsbereiche geschaffen worden, so koordiniert die Kommission die Arbeit der Koordinierungsgruppe für das Zugangstor und der Verwaltungsgremien solcher Dienste oder Netze im Hinblick auf die Erzielung von Synergieeffekten und die Vermeidung von Überschneidungen.

Artikel 31

[...]

[...]

Artikel 32

Binnenmarkt-Informationssystem

- (1) Für die Zwecke **von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 3** [...] **sowie in Übereinstimmung mit diesen Artikeln** wird das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 genutzt.
- (2) Die Kommission kann beschließen, das IMI als elektronische [...] Ablage **für Links** gemäß Artikel 16 Absatz 1 zu nutzen.

Artikel 33

Berichterstattung und Überprüfung

Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bewertungsbericht über die Funktionsweise des Zugangstors und die Funktionsweise des Binnenmarktes auf der Grundlage der nach den Artikeln 21, 22 und 23 erhobenen Statistiken und eingeholten Rückmeldungen vor. In der Überprüfung wird insbesondere der Geltungsbereich des Artikels 12 dieser Verordnung überprüft, unter Berücksichtigung der technologischen, marktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf den Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden.

Artikel 34

[...]

Artikel 35
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 36
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1
Gegenstand

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Nutzung eines Binnenmarkt-Informationssystems ("Internal Market Information System", im Folgenden "IMI") für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, zwischen **den zuständigen Behörden, den IMI-Koordinatoren, der Kommission und den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** (im Folgenden "IMI-Akteure") festgelegt."

- a) [...]
- b) [...]
- c)

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das IMI dient dem Austausch von Informationen, auch personenbezogener Daten, zwischen den IMI-Akteuren und der Verarbeitung dieser Informationen zu einem der folgenden Zwecke:

- a) Verwaltungszusammenarbeit gemäß den im Anhang aufgeführten Rechtsakten;
- b) Verwaltungszusammenarbeit, die Gegenstand eines Pilotprojekts gemäß Artikel 4 ist."

3. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) "IMI" bedeutet das von der Kommission bereitgestellte elektronische Instrument zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den [...] **IMI-Akteuren** [...];"

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) "Verwaltungszusammenarbeit" bedeutet die Zusammenarbeit zwischen den IMI-Akteuren in Form eines Austauschs und der Verarbeitung von Informationen zum Zwecke einer besseren Anwendung des Unionsrechts.";

c) Buchstabe g wird gestrichen.

4. In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

"f) sie sorgt für die Koordinierung mit Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und gewährt diesen Zugang zum IMI;"

5. Artikel 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass IMI-Nutzer ausschließlich nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" und nur für diejenigen Binnenmarktgebiete, für die ihnen gemäß Absatz 3 Zugangsrechte gewährt wurden, auf die im Rahmen des IMI verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen dürfen."

6. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht und stellt sicher, dass die Tätigkeiten der Kommission oder der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten – in ihrer Funktion als IMI-Akteure – im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse nach den Artikeln 58 und 59 der [Verordnung (EU) XX/201Y] gelten entsprechend."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte kooperieren im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse miteinander, um eine koordinierte Überwachung des IMI und seiner Nutzung durch die IMI-Akteure gemäß Artikel 62 der [Verordnung (EU) XX/201Y] sicherzustellen."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Artikel 29 Absatz 1 wird gestrichen.
8. Im Anhang [...] **werden** folgende Nummern **12** und 13 eingefügt:

["12. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung): Artikel 56 und Artikel 60-66.]

[...] **13.** [Verordnung (EU) XX/201Y] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012: **Artikel 5 Absatz 4a**, [...], Artikel **11 [...] Absatz 3 [...] und Artikel 16.**"

Artikel 37
Inkrafttreten

- (1)** Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2)** Artikel 2, Artikel [...]4, **Artikel 6** bis 9 [...], Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15 Absätze 1 bis 3, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 21 Absätze 1 und 2, Artikel 22 Absätze 1 bis 4 und Artikel 23 gelten ab dem ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
- (3)** **Die Verpflichtung zur Anforderung von Übersetzungen gemäß Artikel 9a [...] gilt ab dem ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].**
- (4)** **Artikel 5, Artikel 11 [...] und Artikel 12 Absätze 1 bis 6 und 8 gelten [...] ab dem ... [...] fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].**
- (5)** **Ungeachtet des Datums der Anwendung der Artikel 2, 7, 8 und 9 [...] stellen die lokalen Behörden die in diesen Artikeln genannten Informationen, Erklärungen und Anweisungen spätestens ab dem ... [...] fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] zur Verfügung.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>

ANHÄNGE

des

VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren,
Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

ANHANG I

Liste der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationsbereiche, die für Bürger
und Unternehmen relevant sind, die ihre Binnenmarktrechte ausüben

Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern:

Bereich	INFORMATIONEN BETREFFEND RECHTE, PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN <u>aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht</u>
Reisen innerhalb der Union	<ul style="list-style-type: none">• Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)• Rechte und Pflichten von Flug-, Zug-, Schiffs- und Busreisenden in und aus der Union und von Personen, die Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen in Anspruch nehmen• Hilfestellung bei eingeschränkter Mobilität bei Reisen in und aus der Union• Mitnahme von Tieren, Pflanzen, Alkohol, Tabak, Zigaretten und anderen Waren bei Reisen in der Union• Anrufe und Versand und Empfang von elektronischen Nachrichten und elektronischen Daten innerhalb der Union

<p>Arbeit und Ruhestand innerhalb der Union</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat • Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat • Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat • Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat • Beschäftigungsbedingungen <u>aufgrund von Rechtsvorschriften oder Rechtsinstrumenten</u> (einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen) • Gleichbehandlung (Vorschriften gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz, für gleiche Entlohnung für Männer und Frauen, für gleiche Entlohnung für Beschäftigte mit befristeten/unbefristeten Arbeitsverträgen) • Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten • Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit, auch im Zusammenhang mit Renten
<p>Fahrzeuge in der Union</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat • Erwerb und Verlängerung eines Führerscheins • Abschluss einer Kfz-Pflichtversicherung • Kauf und Verkauf eines Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat • [...] • Nationale Verkehrsvorschriften und Anforderungen an Fahrer
<p>Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat • Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament • Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind

<p>Bildung oder Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch in einem anderen Mitgliedstaat • Hochschulbesuch in einem anderen Mitgliedstaat • Freiwilligendienst in einem anderen Mitgliedstaat • Praktika in einem anderen Mitgliedstaat • Forschungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als Teil eines Bildungsprogramms
<p>Medizinische Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat • Kauf von verordneten Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Verordnung ausgestellt wurde, online oder vor Ort
<p>Grenzüberschreitende Familienrechte und -pflichten und familienbezogene Vorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten • Leben in einer binationalen Partnerschaft (Eheschließung, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern) • Erbensprüche in einem anderen Mitgliedstaat
<p>Verbraucher<u>rechte</u> [...]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kauf von Waren und Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort • Besitz eines Bankkontos in einem anderen Mitgliedstaat • Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen, z. B. Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Telekommunikationsdienstleistungen und Internet • Zahlungen, einschließlich Überweisungen, Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Zahlungen • Verbraucherrechte und Garantien im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und Dienstleistungen • <u>Sicherheit von Konsumgütern</u> • <u>Mieten eines Kraftfahrzeugs</u>

Informationsbereiche im Zusammenhang mit Unternehmen:

Bereich	INFORMATIONEN BETREFFEND RECHTE, PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN
Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> • ein Unternehmen eintragen lassen (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten) • Rechte des geistigen Eigentums (Antrag auf Erteilung eines Patents, Anmeldung einer Marke, einer Zeichnung oder eines Gebrauchsmusters, Erwerb einer Lizenz für die Vervielfältigung) • Fairness und Transparenz von Geschäftspraktiken, einschließlich Verbraucherrechte und Garantien im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen • Angebot von Online-Möglichkeiten für grenzüberschreitende Zahlungen beim Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen • Rechte und Pflichten aufgrund des Vertragsrechts, einschließlich Verzugszinsen • Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen • Kreditversicherung • Unternehmensfusionen oder Verkauf eines Unternehmens
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigungsbedingungen <u>aufgrund von Rechtsvorschriften oder Rechtsinstrumenten</u> (einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen) • Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten) • Beschäftigung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten (Entsendung von Arbeitnehmern, Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr, Wohnsitzanforderungen für Arbeitnehmer) • Gleichbehandlung (Vorschriften gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz, für gleiche Entlohnung für Männer und Frauen, für gleiche Entlohnung für Beschäftigte mit befristeten/unbefristeten Arbeitsverträgen) • Vorschriften für die Personalvertretung

Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrwertsteuer: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, MwSt.-Registrierung und -Zahlung, MwSt.-Erstattung • Verbrauchsteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen • sonstige Steuern: Zahlung, Sätze
Waren	<ul style="list-style-type: none"> • Erlangung der CE-Kennzeichnung • Feststellung der geltenden Normen, technischen Spezifikationen und Zertifizierung der Produkte • Gegenseitige Anerkennung von Produkten, die keinen Unionsspezifikationen unterliegen • Anforderungen in Bezug auf die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Chemikalien • Verkäufe im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen Informationen, die Verbrauchern vorab zu erteilen sind, schriftliche Vertragsbestätigung, Rücktritt von einem Vertrag, Lieferung der Waren, sonstige spezifische Verpflichtungen • Fehlerhafte Produkte: Verbraucherrechte und Garantien, Verantwortlichkeiten nach dem Verkauf, Beschwerdemöglichkeiten für eine geschädigte Partei • Zertifizierung, Gütezeichen (EMAS, Energieeffizienzkennzeichnung, Ökodesign, EU-Umweltzeichen) • Recycling und Abfallentsorgung
Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung eines Unternehmens • Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten • Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Finanzierung eines Unternehmens	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu Finanzmitteln auf Unionsebene, einschließlich Finanzierungsprogramme der Union und Finanzhilfen für Unternehmen • Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene • Initiativen für Unternehmer (Austauschmaßnahmen für neue Unternehmer, Mentoring-Programme)
Öffentliche Aufträge	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen: Regeln und Verfahren • Online-Abgabe eines Gebots auf eine öffentliche Ausschreibung • Meldung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, darunter die Vermeidung von Gefahren, Information und Ausbildung

ANHANG II
Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2

Lebensereignisse	Verfahren	Erwartete Ergebnisse <u>gegebenenfalls vorbehaltlich einer Bewertung des Antrags durch die zuständige Behörde im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften</u>
Geburt	Beantragung <u>des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister [...]</u>	<u>Nachweis über die Eintragung in das Geburtenregister oder</u> Geburtsurkunde
Studium	Beantragung einer <u>Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z. B. Studienbeihilfen oder -darlehen, fbei einer öffentlichen Stelle oder</u> Einrichtung	Beschluss [...] <u>über den Antrag</u> auf [...] <u>Studienfinanzierung oder Empfangsbestätigung</u>
	<u>Beantragung der akademischen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse [...]</u>	<u>Beschluss über den Antrag auf Anerkennung</u>

Arbeit	<u>Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts [...] gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 883/2004³⁸</u>	[...] <u>Beschluss über das anwendbare Recht</u>
	<u>Mitteilung einer Änderung der persönlichen oder beruflichen Situation des [...] Empfängers von Sozialversicherungsleistungen, die für solche Leistungen relevant ist</u>	<u>Empfangsbestätigung der Mitteilung der Änderung</u>
	<u>Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)</u>	<u>Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)</u>
	[...]	[...]
Umzug	Meldung einer Adressenänderung	Bestätigung <u>der Abmeldung von der früheren Anschrift und der Anmeldung an der</u> [...] neuen Anschrift
	[...]	[...]
	<u>Zulassung eines aus einem EU-Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren³⁹</u>	<u>Nachweis über die Zulassung eines Kraftfahrzeugs</u> [...]

³⁸ [...] Verordnung (EU) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

³⁹ Dies umfasst die folgenden Fahrzeuge: (a) Kraftfahrzeuge oder Anhänger nach Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) und (b) zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Doppelrad, die für die Teilnahme am Straßenverkehr nach Artikel 1 der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1) bestimmt sind.

Ruhestand	Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus <u>obligatorischen</u> [...] Systemen	<u>Empfangsbestätigung des Antrags oder</u> Beschluss über den Antrag auf Ruhestands- oder Vorruhestandsleistungen
Unternehmensgründung	Allgemeine Registrierung der Geschäftstätigkeit, ausgenommen Verfahren betreffend die Gründung von Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV	Bestätigung über die Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit
	Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei <u>obligatorischen</u> [...] Versorgungs- und Versicherungssystemen	<u>Bestätigung der Registrierung oder</u> Sozialversicherungs-Kennnummer
	Registrierung von Beschäftigten bei <u>obligatorischen</u> [...] Versorgungs- und Versicherungssystemen	<u>Bestätigung der Registrierung oder</u> Sozialversicherungs-Kennnummer
Ausübung der Geschäftstätigkeit	Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten, <u>ausgenommen bei Verfahren zur kollektiven Beendigung von Arbeitnehmerverträgen</u>	Empfangsbestätigung der Meldung
	Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte	Empfangs- oder andere Art der Bestätigung der Zahlung der Sozialbeiträge für Beschäftigte

ANHANG III

Liste der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Hilfs- und Problemlösungsdienste

1. Einheitliche Ansprechpartner⁴⁰
2. ⁴¹Produktinfostellen
3. Informationsstellen für Bauprodukte⁴²
4. Nationale Beratungszentren für berufliche Qualifikationen⁴³
5. Gesundheits-Informationenstellen⁴⁴
6. EURES⁴⁵
7. Online-Streitbeilegung⁴⁶

⁴⁰ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

⁴² Verordnung Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

⁴³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

⁴⁴ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁴⁵ Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).